

Schweinfurt, den 25.10.2000

H  
97422 Schweinfurt

An die  
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN  
z.Hd. Hr. G

Peterplatz 9

**97070 Würzburg**

**Az.: 820-8741.11-17/98**

**Widerspruch gegen den Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Schweinfurt vom 05.10.1998.**

Sehr geehrter Herr G,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.09.2000 möchte ich Ihnen mitteilen, daß ich meinen Widerspruch vom 26.10.1998 nicht zurücknehme, sondern nachfolgend zusätzlich begründe.

Sie haben sich in Ihrem Schreiben ausschließlich auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10. Februar 2000 (W 2 K 98.986) berufen, mit dem meine Klage gegen den Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Schweinfurt vom 14.01.1997 abgewiesen wurde.

Da der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 02. März 2000 (Az.: 4 N 99.68) - in einigen vergleichbaren Punkten meiner Klage - zu einem völlig anders lautenden Urteilstenor als das Verwaltungsgericht Würzburg gekommen ist, muß durch dieses Urteil vom VGH die Sachlage in mehreren Aspekten komplett neu bewertet werden.

Aus diesem Grund werden meine bisherigen Einwände gegen die Gebührensatzung bezüglich der Berechnung des Gebührenmaßstabes nochmals präzisiert bzw. ergänzt.

## ABDRUCK!

1. Das Verwaltungsgericht Würzburg vertrat bisher die Auffassung, daß die Höhe der Verbrennungskosten der GKS GmbH, die von der Stadt Schweinfurt im Rahmen der Abfallentsorgung zu entrichten sind und in die Müllgebührenkalkulation einfließen, alleine der innerbetrieblichen Kalkulation der GKS GmbH überlassen sei, und die bezahlten Verbrennungskosten bei der Gebührenkalkulation der Stadt Schweinfurt somit uneingeschränkt ansatzfähig seien.

Dieser Auffassung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 02. März 2000 ganz klar widersprochen.

Die den entsorgungspflichtigen Körperschaften eingeräumte Möglichkeit, Dritte – hier die GKS GmbH – mit der Behandlung und Lagerung von Abfällen zu beauftragen, bedeutet nicht, daß die dadurch entstehenden Kosten ohne Rücksicht auf ihre Höhe ansatzfähig sind (BVerwG v. 1.10.1997 – 8 B 209/97; v. 22.12.1999 – 11 B 53.99). Welche privatrechtlichen Entgelte in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen, beantwortet sich nach dem Kostenbegriff der Regelung in Art. 8 Abs. 2 KAG (vgl. BVerwG v. 10.1.1997 8 B 209/97; BVerwG NVwZ RR 1999,336; FSt. 3/1987 S. 95).

Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, wie bei der öffentlichen Einrichtung Abfallbeseitigung, so soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG – Kostenüberdeckungsverbot). Bei der Kostenermittlung im betriebswirtschaftlichen Sinn (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG) muß im Gegensatz zu den vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes häufig angewandten kameralistischen (finanzwirtschaftlichen) Methoden zwischen betriebsbedingten und betriebsfremden Ausgaben unterschieden werden (Schieder/Happ, Bayer. Kommunalabgabengesetze, Stand: Dezember 1996, Erläuterung 5.1 zu Art. 8). Betriebsbedingte ansatzfähige Kosten sind nur solche, die für die von der öffentlichen Einrichtung der Kommune, hier der Abfallentsorgung, erbrachten Leistungen anfallen (VGH Bad.-Württ., GK 16/1998 = ZKF 1998, 135; Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Stand: Oktober 1999, Teil 5.4.2). Dazu zählen auch Ausgaben, die die Kommunen für Fremdleistungen zu machen haben, soweit sie zur Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtung angefallen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg v. 13.5.1997 NVwZ-RR 1998,208 Leitsatz; OVG Lüneburg v. 29.3.1995 Az 9 L 4417/94; Schieder/Happ, Erläuterung 5.2 zu Art.8).

Ausgehend von diesen Grundsätzen übersteigen die in die Gebührenkalkulation eingestellten Verbrennungsgebühren die ansatzfähigen Kosten aus folgenden Gründen:

1.a):

In den von der GKS GmbH in Rechnung gestellten Verbrennungskosten sind auch Zinsen für Darlehen enthalten (aus Gesamtzinsen von 1994 – 1999 in Höhe von 106.809.072 DM, vgl. Anlage „Kontrolle der GKS-Verbrennungskosten“), mit denen die Gebührenzahler anteilmäßig durch den Ansatz in der Gebührenkalkulation belastet werden. Die Berücksichtigung der Fremdzinsen widerspricht dem Kostenbegriff nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG (vgl. z.B. Bauer/Hub, Kommunale Abgaben in Bayern, 1. Aufl. 1983, S. 309). Dieser erfaßt den bei einer öffentlichen Einrichtung entstehenden Verzehr an Gütern und Dienstleistungen. Die unmittelbaren Ausgaben für die Herstellung und Anschaffung von Anlagen der öffentlichen Einrichtung, wie Darlehenszinsen, werden dagegen nach der Regelung in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG grundsätzlich erst über die Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zinsen) zu ansetzbaren Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn. Anstelle der Darlehenszinsen kann eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals gebührenerhöhend in Ansatz gebracht werden (vgl. Bauer/Hub, S. 309; Ecker, Anm. 5.4.6; Schieder/Happ, Anm. 5.1 zu Art. 8).

*ABDRUCK!*

Diese Grundsätze sind von der entsorgungspflichtigen Körperschaft auch dann zu berücksichtigen, wenn sie sich zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft bedient. Ungedekte Ausgaben des Dritten können auf den Gebührenschuldner nur abgewälzt werden, soweit es sich nach dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff um ansatzfähige Kosten handelt. Bei den Fremdkapitalzinsen ist das, wie ausgeführt wurde, nicht der Fall.

Der fehlerhafte Ansatz könnte möglicher Weise dadurch ausgeglichen werden, daß nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals der GKS GmbH in der Gebührenberechnung anteilig berücksichtigt würde (vgl. BayVGH vom 02.3.2000, 4 N 99.68). Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (vgl. auch §§ 12, 87 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung – KommHV). Maßgeblich sind dafür die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibung, wobei nicht zwischen Eigen- und Fremdkapital zu unterscheiden ist. Die Darlehenszinsen sind dabei nur ein Berechnungsfaktor für die Bestimmung des Satzes der kalkulatorischen Zinsen (vgl. Schieder/Happ, Anm. 5.4 zu Art. 8).

Legt man der Verzinsung – ohne Berücksichtigung der Abschreibung – etwa die Hälfte der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage der GKS GmbH (vgl. Nr. 4 der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 8 KAG vom 29.7.1974, MABI S. 551) und eine Verzinsung von 6,5 % zu Grunde, ergäbe sich bei Investitionskosten von ca. 350 Mio. DM ein Zinsansatz von 11.375.000 DM jährlich.

Für den Zeitraum von 1994 bis 1999 ergäbe sich somit die fiktive Zinssumme von 68.250.000 DM. Im Verhältnis zu dieser fiktiven Verzinsung des Anlagekapitals hätte die GKS GmbH mit dem Ansatz der Fremdkapitalzinsen von 106.809.072 DM eine Kostenüberhöhung von 38.559.072 DM bzw. 56,5 % in Ansatz gebracht und die Gebührenschuldner damit anteilig in unzulässiger Weise belastet.

Hinweis: Da die Bilanzen der GKS GmbH - entgegen der Gesellschafter- und Anlieferungsverträge - keine getrennte Aufstellung für die Kostenverteilung (Müllverbrennung und Fernwärme/Stromerzeugung) beinhaltet, mußten für die obige Berechnung die Gesamtsummen lt. Bilanzen herangezogen werden. Durch den direkt proportionalen Zusammenhang bleibt die Kostenüberhöhung bei einer anteiligen Aufspaltung im Verhältnis jedoch gleich.

In der innerbetrieblichen Kalkulation der GKS GmbH ist in der Zeit von 1994 bis 1999 neben den Zinsaufwendungen auch die Abschreibung in Höhe von 139.791.601 DM eingeflossen, die in die Kalkulation der Verbrennungskosten anteilig eingerechnet wurde.

1.b):

Die Rechtmäßigkeit der Abschreibung der GKS GmbH in Höhe von jährlich ca. 23 Mio. DM muß bei der direkten Gegenüberstellung mit einer vergleichbaren Anlage ebenso in Frage gestellt werden.

In dem Fall der Verbrennungsanlage der AVA GmbH in Augsburg hat das zuständige Finanzamt die Höhe der Abschreibung im Rahmen einer dort durchgeführten Betriebsprüfung für die Jahre 1992 bis 1995 beanstandet.

Bei dieser Anlage seien jährlich 49.570.142 DM an Abschreibung eingestellt worden, was bei einem Investitionsvolumen von ca. 805 Mio. DM eine Abschreibung von über 6,1 % ergibt.

Eine derart hohe Abschreibung wurde durch die Finanzbehörden als nicht zulässig festgestellt. Durch die entsprechende Verringerung der Abschreibungssätze erhöhten sich dort die Betriebsergebnisse um ca. 3 Mio. DM pro Jahr. Die verminderte Abschreibung führt jedoch auch zu geringeren Kosten, welche in die Kalkulation der Verbrennungsgebühren eingestellt werden dürfen.

Bei der GKS GmbH ergibt sich in dem Zeitraum von 1994 bis 1999 eine durchschnittliche Abschreibung von 23,3 Mio. DM im Jahr, was bei einem Investitionsvolumen von ca. 350 Mio. DM eine Abschreibung von über 6,6 % zur Folge hat.

Nachdem ich am 09.10.2000 im Registergericht Schweinfurt eine Einsicht in den Geschäftsbericht 1999 der GKS GmbH nehmen konnte (worauf ich Monate lang wegen Nichtvorlage warten mußte), war festzustellen, daß die GKS GmbH auch weiterhin mit einer ähnlich hohen Abschreibung im Geschäftsjahr 1999 gerechnet hat.

Die neuen Bilanzzahlen aus dem Geschäftsjahr 1999 wurden daraufhin in meine Kontrollübersicht (siehe Anlage) übernommen und ein entsprechender Ausdruck dem Finanzamt Schweinfurt am 11.10.2000 vorgelegt. Dabei habe ich meine Bedenken über die unzulässig hohe Abschreibung vorgetragen und auf die Beanstandungen der Finanzbehörden im Fall der AVA GmbH Augsburg hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, daß im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung die Rechtmäßigkeit der Abschreibung der GKS GmbH durch die zuständigen Finanzbehörden überprüft wird. Wenn sich bei einer Feststellung der Unzulässigkeit der Abschreibung - in der angesetzten Höhe - zunächst nur eine steuerliche Auswirkung ergibt, was eine Erhöhung der bisherigen Betriebsergebnisse zur Folge hat, so muß eine geringere Abschreibung jedoch auch bei der Kalkulation der Verbrennungsgebühren angesetzt werden.

Bei den Vergleichszahlen zu der AVA GmbH in Augsburg kann bereits jetzt gefolgert werden, daß auch die Abschreibungshöhe der GKS GmbH beanstandet wird.

Den endgültigen Beweis, ob die bisherige Abschreibungshöhe unzulässig war, werden erst die Bilanzen der nächsten Jahre offen legen, da sich dann die entsprechende Wertberichtigung in den Betriebsergebnissen (Erhöhung durch geringere Abschreibung) und eine Steuernachforderung in Millionenhöhe in den Büchern nachweisen läßt.

### ABDRUCK!

Die Tabelle der Anlage „Kontrolle der GKS-Verbrennungskosten – Entwicklung des Anlagevermögens / Abschreibung und des Zinsaufwandes“ und die zugehörige Grafik lassen aber bereits jetzt schwere Bedenken aufkommen, ob die gewählte Abschreibungshöhe der technischen Anlagen und Maschinen mit den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes zu vereinbaren ist.

Die GKS GmbH läßt sich auf Kosten der Gebührenzahler in einer möglichst kurzen Zeit das gesamte Bauvorhaben finanzieren, was der Verlauf der Verbindlichkeiten und der Zinsaufwendungen deutlich zeigen.

Dazu benutzt die GKS GmbH auch die überhöhte Abschreibung, um mit den sich daraus ergebenden Steuervorteilen eine möglichst rasche Darlehenstilgung zu erreichen. Das gesteckte Ziel der GKS GmbH, bis zum Jahre 2009 ein schuldenfreies Objekt zu haben, ist sogar im Geschäftsbericht 1999 auf der Seite 21 eindrucksvoll dokumentiert.

Bis dahin haben die Gebührenschuldner durch die überhöhten Verbrennungskosten der GKS GmbH die Anlage auch weitestgehend finanziert. Danach kann die GKS GmbH der weiteren Entwicklung auf dem Müllentsorgungsmarkt getrost entgegensehen, da diese dann der stolze Besitzer eines 350 Mio. teuren - aber schuldenfreien - Objektes ist.

Dieses wäre auch durchaus legitim für ein rein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen, das möglichst bald entsprechend hohe Gewinne aus dem eingesetzten Kapital schlagen möchte. Mit dem Kommunalabgabengesetz sind derartige Praktiken jedoch nicht zu vereinbaren.

Wenn darüber hinaus der GKS GmbH durch überhöhte Abschreibungen noch zusätzliche Steuerrersparnisse zufließen, bedeutet dieses eine weitere Belastung der Allgemeinheit durch die sich derzeit ergebenden Steuerausfälle.

Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abschreibungshöhe wird in erster Linie aus steuerlichen Gründen durch die Betriebsprüfung von seiten der Finanzbehörden möglich sein.

Die Regierung von Unterfranken wird allerdings schon heute dazu aufgefordert, hierzu eine Stellungnahme der GKS GmbH im Vorfeld zu erwirken, da auch die Konsequenzen bezüglich der Kalkulation der Verbrennungskosten gemäß dem Kommunalabgabengesetz zu prüfen sind.

1.c):

Die Höhe von der GKS GmbH in Rechnung gestellten Verbrennungskosten sind ferner deshalb unzulässig, da diese nicht auf Basis des Kostendeckungsprinzips ermittelt werden.

Meine bereits im Verfahren W 2 K 98.989 am Verwaltungsgericht Würzburg vorgetragenen Einwände gegen die Kalkulation der Verbrennungskosten wurden vom Verwaltungsgericht nur deshalb nicht weiter überprüft, da das Gericht die Auffassung vertrat, daß es sich hierbei um eine rein innerbetriebliche Angelegenheit der GKS GmbH handele.

Mit dem Urteil vom 02. März 2000 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof deutlich gemacht, daß auch die Kalkulation eines privatrechtlich geführten Dritten, dem sich eine entsorgungspflichtige Körperschaft im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben bedient, den Grundzügen des Kommunalabgabengesetzes genügen muß. Somit gilt auch für diese Dritten das Kostenüberdeckungsverbot.

### ABDRUCK!

Aus diesem Grund ist genau zu prüfen, ob ein kostenverursachender Zusammenhang zwischen Mitteleinsatz und erbrachter Leistung besteht. Auch die von der GKS GmbH erhobenen Verbrennungsgebühren dürfen lediglich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Dabei ist der Begriff der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten darin zu verstehen, daß das Merkmal des Kostenbegriffs der „leistungsbezogene Güterverzehr“ ist.

Bei der Überprüfung der GKS Bilanzen nach diesen Gesichtspunkten zeigt sich, daß die GKS GmbH entgegen dem Kostenüberdeckungsverbot im Bereich der Müllverbrennungsanlage immense Gewinne erwirtschaftet, die sie zur Subventionierung der Defizite in der Fernwärme benutzt.

Dazu nachfolgende Kontrollberechnung:

- Die in der Anlage befindliche Tabelle „*Kontrolle der GKS-Verbrennungskosten – Entwicklung der Kosten zur Bestimmung der Verbrennungsgebühren*“ zeigt aus den GKS-Bilanzen, daß in den Jahren 1991-1999 bereits über 9 Mio. DM an Jahresüberschüssen erzielt worden ist. Da bis zum Jahre 1994 keine thermische Behandlung von Müll erfolgte, sind die Gesamtverluste aus den Jahren 1991-1993 in Höhe von über 3 Mio. DM heraus zurechnen, da diese Verluste eindeutig aus Defiziten in dem Bereich Kohlekraftwerk und Fernwärme entstanden sind.
- Erst im Jahr 1994 macht sich die Müllverbrennung bemerkbar, was sich auch in dem rasanten Anstieg der Abschreibungskosten, den Zinsaufwendungen und den gestiegenen Umsatzerlösen widerspiegelt.
- Da ab diesem Zeitpunkt auch plötzlich die Jahresüberschüsse überdimensional angestiegen sind, besteht zweifelsfrei die berechnete Annahme, daß die Gewinne in dem Bereich der Müllverbrennung entstanden sind. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich aus der Kontrollrechnung, die nachfolgend noch durchgeführt wird.
- Somit ist davon auszugehen, daß alleine in der Zeit von 1994 – 1999 in dem Bereich der Müllverbrennung, nach Abzug aller Ausgaben (einschließlich Abschreibung und Zinsen), ein Überschuß von über 12 Mio. DM erwirtschaftet wurde.
- Im weiteren zeigt die in der Anlage befindliche Grafik „*Entwicklung der Kosten im GKS*“, inwieweit ein kostenverursachender Zusammenhang zwischen Mitteleinsatz und Leistungsausstoß besteht. Als Ergebnis kann daraus gefolgert werden:
  - Der Anstieg des Zinsaufwandes im Jahre 1994 von ca. 11 Mio. DM auf ca. 24 Mio. DM ist durch die Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage begründet. Daraus ergibt sich ein Kostenanteil für die Müllverbrennung von ca. 54%.
  - Der Anstieg der Abschreibungskosten von ca. 9,6 Mio. DM (1993) auf ca. 18,2 Mio. DM (1994) und auf ca. 24,2 Mio. DM (1995) ist gleichfalls durch die Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage begründet. Daraus ergibt sich ein Kostenanteil für die Müllverbrennung von ca. 60%.
  - Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind von ca. 3,4 Mio. DM auf durchschnittlich 11 Mio. DM (1994 – 1999) gestiegen. Somit dürfte der Kostenanteil für die Müllverbrennung bei ca. 70% für diesen Ausgabenbereich liegen.

### ABDRUCK!

- Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind nur unmerklich gestiegen, was darauf zurückzuführen ist, daß es sich hauptsächlich um Kosten für Kohle, Wasser etc. handelt. Der Müllverbrennung sind somit höchstens 10% der Gesamtkosten für diese Ausgaben anzurechnen.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind von ca. 1,8 Mio. DM (1991 - 1993) auf durchschnittlich 4 Mio. DM (1994 – 1999) gestiegen. Somit dürfte der Kostenanteil für die Müllverbrennung bei ca. 50% für diesen Ausgabenbereich liegen.
- Bei der Betrachtung der Personalkosten zeigt sich, daß bereits im Jahr 1992 ein Personalstand von 58 Beschäftigten vorlag. Dieser hat sich bis 1999 auf 99 Beschäftigte erhöht. Auch wenn von den 58 Beschäftigten im Jahr 1992 bereits einige Personen für die spätere Tätigkeit im Bereich der Müllverbrennung im GKS gearbeitet haben könnten, so besteht kein Anlaß für Zweifel, daß zumindest 2/3 (also ca. 40 Personen) davon notwendig waren, den Bereich Kohlekraftwerk, Spitzenkraftwerke, Fernwärmenetz etc. entsprechend abzudecken. Selbst bei dieser großzügigen Annahme ergibt es sich von selbst, daß von den derzeit 96 Beschäftigten allerhöchstens 60 Personen und somit ca. 60% der Müllverbrennungsanlage zuzuordnen sind.

Die Unzulässigkeit in der von der GKS angesetzten Verbrennungsgebühr liegt darin, daß die in der Müllverbrennung anfallenden Gewinne zur Subventionierung der Defizite in der Fernwärme benutzt werden. Die Tabelle „*Nachkalkulation der GKS-Verbrennungskosten*“, bei der alle Betriebsausgaben in dem Maße eingerechnet sind, wie es sich aus der prozentualen Zuordnung (siehe oben) ergibt, zeigt, daß über Jahre hinweg ein viel zu hoher Verbrennungspreis in Rechnung gestellt wurde.

Aus der durchgeführten Überprüfung ergibt sich, daß in den Jahren von 1994 bis 1999 **über 34 Mio.** DM zuviel verrechnet wurden, die nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts so nicht hätten angesetzt werden dürfen. Darüber hinaus sind auch die unberechtigt zuviel eingenommenen Gewinne bei der nächsten Kalkulation zurückzuerstatten. Auch wenn für die Kalkulation der Verbrennungsgebühr im ersten Schritt eine Prognose zu Grunde liegt, können derartige Differenzen über mehrere Jahre hinweg nicht gerechtfertigt werden, zumal auch für diesen Bereich gilt, daß einer erkennbaren Kostenüberdeckung durch eine entsprechende Herabsetzung der Verbrennungsgebühren umgehend entgegenzuwirken ist. Gerade der GKS GmbH, die eine jährliche Bilanz erstellt und somit sehr früh eine kalkulatorische Nachprüfung durchführen kann, muß es somit möglich sein, einen zeitnahen Zusammenhang zwischen einem kostenverursachenden Zusammenhang von Mittelsatz und Leistungsausstoß festzulegen.

Neben der hier aufgeführten Quersubventionierung von über 34 Mio. DM sind in der Zeit von 1994 bis 1999 auch die in der Müllverbrennung erwirtschafteten Überschüsse von über 12 Mio. DM den Müllgebührenschauldern zuviel verrechnet worden.

Geht man ferner davon aus, daß die Abschreibung in diesem Zeitraum um schätzungsweise 2 Mio. DM im Jahr zu hoch angesetzt wurde, so ergibt sich ein Betrag von ca. 58 Mio. DM, für den es einen gehörigen Klärungsbedarf gibt.

*ABDRUCK!*

2. Die Gebührenbemessung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Schweinfurt ist ferner deshalb unzulässig, da sie nicht in der Lage ist, die mengenabhängigen Kosten von über 50 % durch eine vom Satzungsgeber gewählte Gebührenbemessungsregelung für Wohngrundstücke leistungsgemessen zu verteilen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 30.1.1997, 2 S 1891/94).

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat sich in seinem Urteil vom 10. Februar 2000 (W 2 K 98.986) zwar sehr viel Mühe gegeben, durch eine über fünfseitige Begründung zu einem anders lautenden Ergebnis zu gelangen.

Da das Verwaltungsgericht jedoch von einer absolut falschen Voraussetzung ausgegangen ist, ist auch das Ergebnis der Begründung fehlerhaft.

Der Versuch des Verwaltungsgerichts die fixen Kosten der Gebührenkalkulation auf ca. 50 v.H. anzuheben war zwar unumgänglich um die eigene Entscheidung begründen zu können, jedoch war es, wie gesagt, ein Versuch unter Annahme falscher Voraussetzungen.

Dazu ordnete das Gericht die „Sachkosten Biomüll“ (970.720,00 DM) einfach den Fixkosten zu und ging – ohne jegliche Hinterfragung der tatsächlichen Sachlage – fälschlicher Weise davon aus, daß hier hauptsächlich Pachtkosten für die Deponie entstehen, die von der Menge des konkret anfallenden Biomülls unabhängig sind.

Tatsache ist jedoch, daß es sich hierbei fast ausschließlich um mengenabhängige Kosten handelt, die dadurch entstehen, daß von der Stadt Schweinfurt beauftragte Unternehmen den Biomüll vom Kompostwerk abholen und dafür ca. 150.- DM/t (einschließlich Abholung vom Kompostwerk) an diese Unternehmen bezahlen.

Beispielsweise waren es im Jahr 1997 die Kosten von 827.336,21 DM, die alleine an drei Unternehmen bezahlt wurden, um den Biomüll vom Kompostwerk abzuholen. Hierzu wird auf die Anlage „*Aufstellung der Haushaltsstelle : 7201.3.6331/6*“ verwiesen. Für andere Jahre können die entsprechenden Kosten gleichfalls nachkontrolliert werden.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht versucht, die variablen Kosten einfach weiter herunter zu drücken, ohne jedoch eine konkrete Nachrechnung durchzuführen.

Selbst von den „Sachkosten Wertstoffe“ (848.003,00 DM) hat das VG lediglich die unwidersprochenen Papierentsorgungskosten von 720.676,00 DM der F.R. GmbH in die variablen Kosten übernommen, nachdem ich als Beweis für die falschen Angaben der Stadt Schweinfurt, es seien unter „Sachkosten Wertstoffe“ die Kosten zu verstehen, die bei der Beseitigung von Kühlschränken, Fernsehern, etc. entstünden (vgl. Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung am 09. Februar 2000), die Aufstellung der Haushaltsstelle 7201.3.6329/3 vorgelegt hatte.

Die Übernahme von nur 720.676,00 DM, die an die F.R. GmbH bezahlt wurden, ist schon deshalb mehr als unverständlich, da dem Gericht die Gesamtaufstellung der Kostenstelle 3160 mit der Summe von 766.814,00 DM übergeben wurde. Genau dieser Betrag ist auch in die BAB-Ausgaben eingestellt worden. Die entsprechende Aufstellung ist gleichfalls dem Gericht vorgelegt worden. Da die Kostenstelle 3160 die Summe aller Ausgaben enthält, die an Unternehmen für die Altpapierentsorgung bezahlt worden sind, hätte zumindest die Gesamtsumme von 766.814,00 DM berücksichtigt werden müssen. Daß darüber hinaus noch weiter variable Kosten aus der Kostenstelle 3170 hinzugerechnet werden müssen, deren Auflistung gleichfalls vorgelegt wurde, ließ das Gericht völlig unberücksichtigt.

*ABDRUCK!*

Auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, daß „Fuhr- und Betriebsleistungen“ für Restmüll, Biomüll und Wertstoffe fixe Kosten wären, kann nicht nachvollzogen werden, da es der Lebenserfahrung entspricht, daß mit steigender Müllmenge auch die Anzahl der notwendigen Entsorgungsfahrten steigt und diese wiederum zu höheren Kosten führen.

Eine weitere Hinterfragung von Zahlen oder die Aufklärung der restlichen Differenzen wurden vom Verwaltungsgericht schon deshalb nicht vorgenommen, da eine genauere Überprüfung, wie hoch die variablen Kosten tatsächlich in die Gesamtkalkulation eingehen, das Ergebnis zur Folge gehabt hätte, daß die variablen Kosten weit über 50 % betragen.

Mit diesem Ergebnis wäre jedoch die gesamte Begründung des Verwaltungsgerichts, der Gleichheitsgrundsatz wäre nicht verletzt, nicht mehr möglich gewesen.

Statt dessen hätte das Verwaltungsgericht zu der - von mir bereits ausreichend durch höchstgerichtliche Urteile belegte – Entscheidung kommen müssen, daß eine Satzung, die nicht in der Lage ist, die mengenabhängigen Kosten von über 50 % leistungsangemessen zu verteilen, bereits aus diesem Grunde unzulässig ist.

Da ich nunmehr hoffentlich genug Zahlenmaterial vorgelegt habe, um zu beweisen, daß die variablen Kosten weit über 50 % liegen, sollte die Regierung von Unterfranken jetzt in der Lage sein, die Sachlage richtig einzuschätzen.

In dem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, daß jeder einzelne Posten bei der Stadt Schweinfurt weiter hinterfragt werden kann, um somit ganz genau feststellen zu können, in welchem Verhältnis bei den einzelnen Untergruppen die variablen bzw. fixe Kosten anfallen.

Von derartigen Annahmen, wie sie durch das Verwaltungsgericht Würzburg erhoben wurden, sollte zukünftig tunlichst Abstand genommen werden.

In dem geschilderten Zusammenhang ist somit auch zu prüfen, wie die Stadt Schweinfurt in der Gebührenkalkulation 1998 (vgl. Anlage) unter Punkt 6) zu einer Ermittlung der fixen und variablen Kostenanteile im Verhältnis von 45 % variable und 55 % fixe Kosten kommt.

Als Anlage liegen dem Schreiben auch eine Zusammenfassung der BAB Ausgaben und Einnahmen (Auszüge von 1995 bis 1998) und die Grafik „*Kostenverteilung der Ausgaben 1997*“, sowie die Haushaltspläne für den Bereich 72 ABFALLBESEITIGUNG (Rechnung 1997, Ansatz 1998 und 1999) bei.

3. Die Kalkulation der Müllgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Schweinfurt ist ferner deshalb fehlerhaft, da diese Entsorgungskosten für Abfälle enthält, die nach der Abfallwirtschaftsatzung vom 28.3.1991, die für die Gebührenkalkulation 1998 maßgeblich ist, ausdrücklich ausgenommen sind.

Nach § 4 (Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt) Abs. 2 der Abfallwirtschaftsatzung sind vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen:

*ABDRUCK!*

Unter Pkt. 2. „Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub“.

Trotz dieses ausdrücklichen Ausschlusses sind in der Haushaltsübersicht (vgl. Anlage) unter dem Punkt 3.6329/3 Kosten für Bauschuttentsorgung enthalten, die im Jahr 1997 mit 11.200 DM eingerechnet wurden.

Auch in den Vorjahren wurden bereits derartige Kosten (1996: 8.000 DM; 1995: 9.500 DM) unter der Haushaltsstelle 3.6329/3 WERTSOFF-, SONDERMUELLENTSORGUNG eingerechnet und somit in die Kalkulation der Müllgebühren übernommen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 02. März 2000 (Az.: 4 N 99.68) darauf hingewiesen, daß derartige Praktiken in einer Gebührensatzung gegen höherrangiges Recht verstößt.

Soweit die Tätigkeit der Stadt Schweinfurt nicht der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Schweinfurt zugerechnet werden können, dürfen die hierfür prognostizierten Kosten nicht gebührenerhöhend berücksichtigt werden.

Welche Kosten für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung betriebsbedingt sind und in Ansatz gebracht werden können, beantwortet sich nach den Regelungen in der Abfallsatzung der Stadt Schweinfurt in der maßgeblichen Fassung vom 28.3.1991.

Danach ist die oben genannte Bauschuttentsorgung ausgeschlossen. Die in der Müllgebührenkalkulation enthaltenen Kosten hierfür sind deshalb keine ansatzfähigen Kosten. Die Entsorgungspflicht der Stadt Schweinfurt ändert nichts daran, daß es sich dabei nicht um eine Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der Stadt Schweinfurt handelt. Die Gebührenschuldner dürfen deshalb nicht mit den Kosten der Bauschuttentsorgung belastet werden.

Die oben aufgeführten Begründungen zeigen, daß der Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Schweinfurt vom 05.10.1998 bezüglich der Müllgebühren unzulässig ist.

Meinem Widerspruch vom 26.10.1998 ist somit stattzugeben.

Ich bitte um die umgehende Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens, am besten per Fax an Tel. 09721 / [REDACTED].

Mit freundlichen Grüßen

gez. H [REDACTED]

Anlage: Heftung mit Tabellen und Grafiken (siehe oben)

# Kontrolle der GKS-Verbrennungskosten

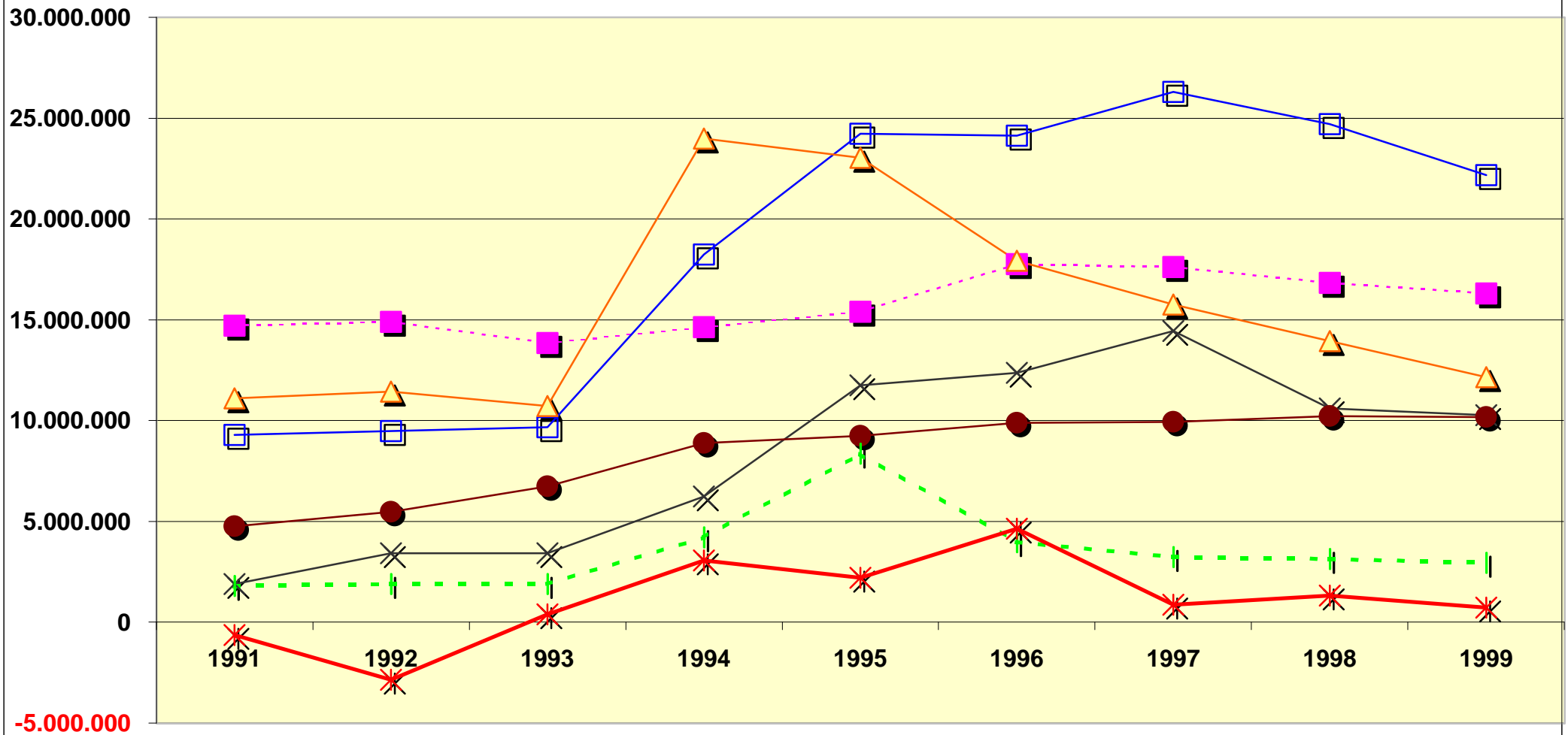
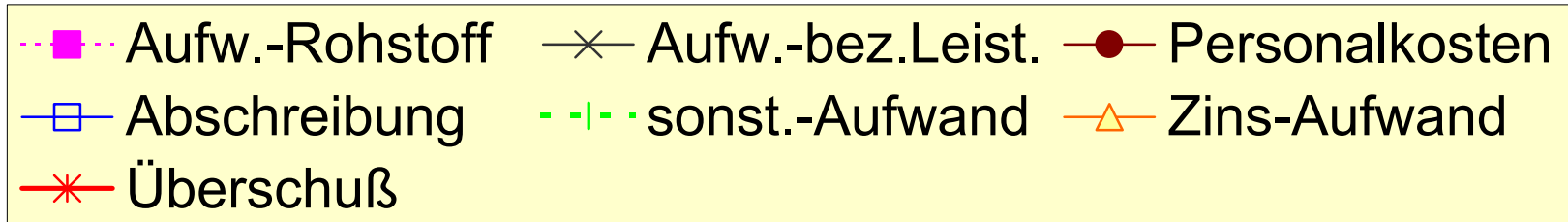
## GKS-Bilanzen

Entwicklung der Kosten zur Bestimmung der Verbrennungsgebühren :

Einnahmen / Ausgaben [DM]

Abkürzung		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	1991-1999
		teilweise gerundet !									
UM-Erlöse	1. Umsatzerlöse	33.400.000	41.430.128	42.446.589	79.747.511	95.162.563	88.534.835	84.997.230	80.236.215	73.557.223	
S-Erlöse	2. Sonstige betr. Erlöse	9.700.000	2.447.958	3.097.528	859.505	1.738.921	5.257.608	5.186.744	2.147.784	2.229.787	
Aufw-Rohstoff	3a. Aufwand für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	14.700.000	14.893.565	13.846.525	14.629.407	15.399.825	17.754.069	17.617.477	16.823.219	16.301.972	
Aufw-bez.Leist.	3b. Aufwand für bezogene Leistung	1.900.000	3.429.199	3.410.572	6.232.572	11.754.112	12.366.569	14.439.949	10.607.526	10.278.962	
Löhne+G	4a. Löhne und Gehälter	4.052.932	4.626.386	5.638.032	7.427.889	7.638.972	8.179.786	8.155.637	8.386.886	8.399.269	
Personalabg.	4b. Soziale Abgaben, Aufwend. Altersvers.	704.156	853.287	1.091.650	1.461.249	1.597.613	1.714.252	1.786.009	1.828.475	1.767.127	
Personalkosten	Summe Personalkosten (4a. +4b.)	4.757.088	5.479.673	6.729.682	8.889.138	9.236.585	9.894.038	9.941.646	10.215.361	10.166.396	
Abschreibung	5. Abschreibung	9.300.000	9.472.101	9.673.309	18.228.044	24.223.255	24.140.169	26.305.939	24.712.681	22.181.513	
sonst.-Aufwand	6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.800.000	1.890.567	1.883.157	4.204.374	8.366.329	3.967.354	3.237.547	3.141.640	2.942.908	
Zins-Erträge	7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	474.505	479.793	1.468.276	2.175.424	1.434.455	722.480	390.947	255.304	212.146	
Zins-Aufwand	8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.100.000	11.444.496	10.730.247	23.999.076	23.036.232	17.916.555	15.754.773	13.944.310	12.158.126	
	9. Ergebnis der gewöohnl. Geschäftstätigk.	17.417	-2.251.722	738.901	6.599.829	6.319.601	8.476.168	3.277.589	3.194.565	1.969.279	
E-Steuern	10. Steuern vom Einkommen und Ertrag			0	2.614.939	3.088.169	2.820.474	1.467.504	1.787.980	1.116.955	
S-Steuern	11. Sonstige Steuern	643.067	606.614	341.312	925.480	1.019.196	1.015.690	929.955	91.033	115.125	
Überschuß	12. Jahresüberschuß	-625.650	-2.858.336	397.589	3.059.410	2.212.236	4.640.004	880.130	1.315.551	737.199	9.758.133
		=====	=====	=====	=====	=====	=====	=====	=====	=====	=====
Beschäftigte	Zahl der Beschäftigten		58	78	94	95	99	99	99	96	
	davon Angestellte		17	19	24	25	25	25	25	24	
	davon gewerbl. Arbeitnehmer		41	59	70	70	74	74	74	72	
Müllmenge	Thermisch behandelte Müllmenge [t]	0	0	0	97.000	132.000	141.600	144.000	142.500	140.016	

# Entwicklung der Kosten im GKS [DM]





## Kontrolle der GKS-Verbrennungskosten

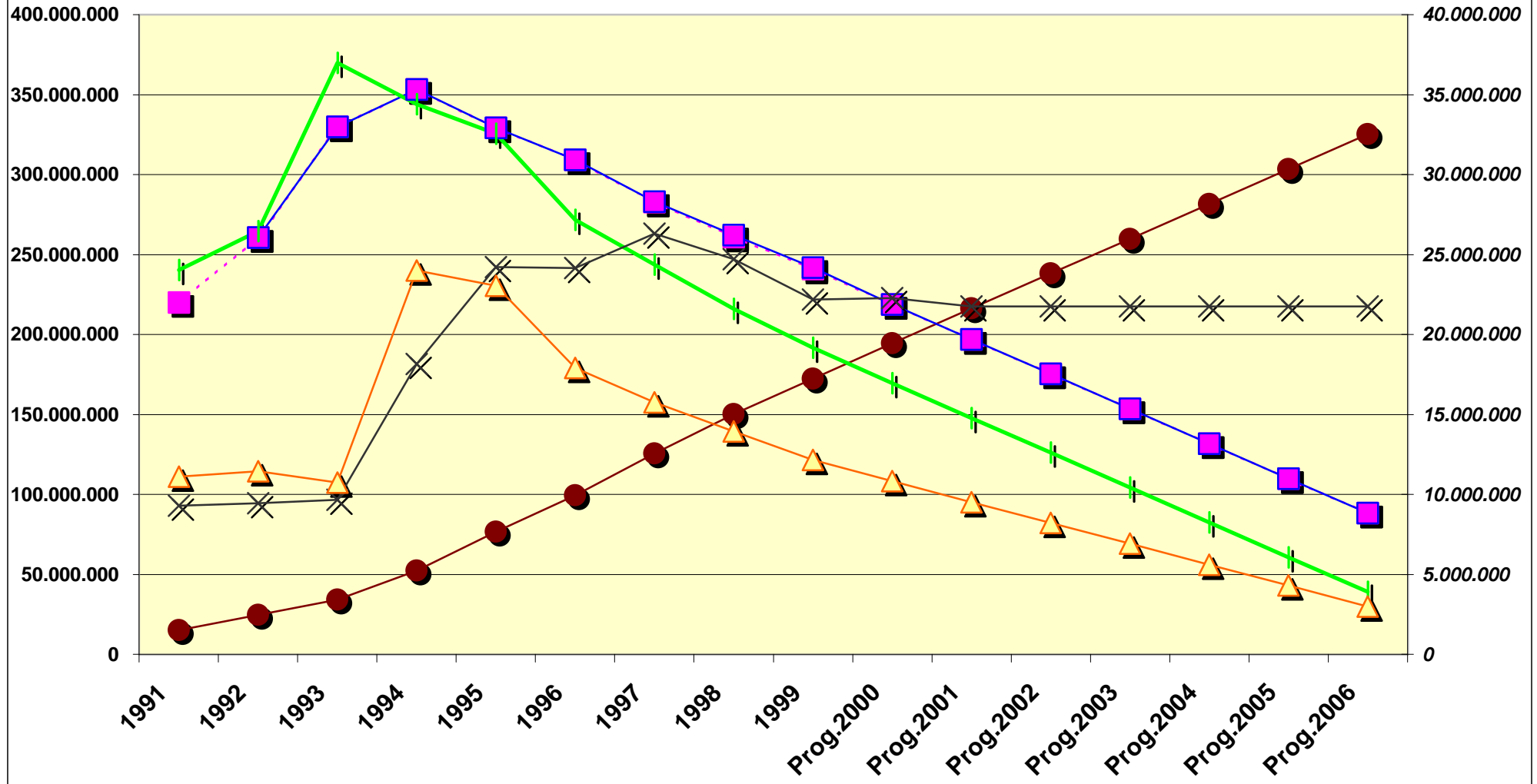
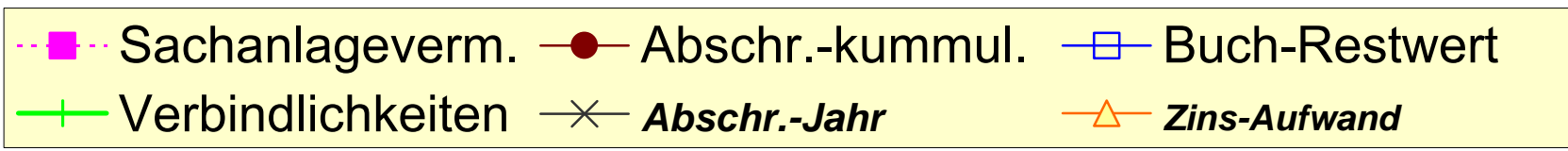
## GKS-Bilanzen

Entwicklung des Anlagevermögens / Abschreibung und des Zinsaufwandes :

Zahlenangaben [DM]

<i>Prog.2001</i>	<i>Prog.2002</i>	<i>Prog.2003</i>	<i>Prog.2004</i>	<i>Prog.2005</i>	<i>Prog.2006</i>
55.505.931	53.403.397	51.300.863	49.198.330	47.095.796	44.993.263
138.981.385	119.331.126	99.680.866	80.030.607	60.380.347	40.730.088
1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
196.987.316	175.234.522	153.481.729	131.728.936	109.976.143	88.223.350
21.752.793	21.752.793	21.752.793	21.752.793	21.752.793	21.752.793
216.323.848	238.076.641	259.829.434	281.582.227	303.335.020	325.087.813
217.978.169	239.730.962	261.483.755	283.236.548	304.989.341	326.742.134
196.987.316	175.234.522	153.481.729	131.728.936	109.976.143	88.223.350
147.771.844	126.019.051	104.266.258	82.513.465	60.760.672	39.007.879
21.752.793	21.752.793	21.752.793	21.752.793	21.752.793	21.752.793
9.518.894	8.213.727	6.908.559	5.603.392	4.298.224	2.993.057
6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%

### Entwicklung Anlagevermögen u. Zinsaufwand im GKS [DM]

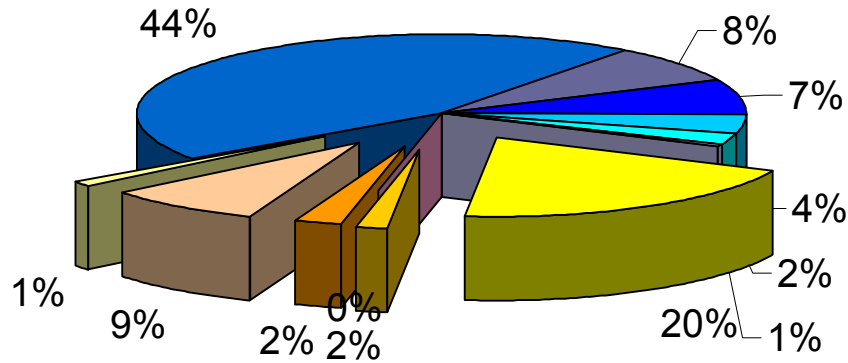




# Kostenverteilung der Ausgaben 1997

Fixkosten			variable Kosten			Kontrolle		
Personalkosten	a	2.500.185	19,7%	Sachkosten Restmüll	b	5.705.565	44,9%	
Summe Müllfahrzeuge	e	210.093	1,7%	Sachkosten Biomüll	c	1.012.159	8,0%	Summe 2
Summe Kompostfahrzeuge	f	10.313	0,1%	Sachkosten Wertstoffe	d	909.048	7,1%	(b+c+d+e+f+g)
Summe Allgemeinkosten	g	300.844	2,4%	Fuhr- und Betriebsleist. Restmüll	i	507.479	4,0%	
Abschreibung + Verzinsung	h	1.094.186	8,6%	Fuhr- und Betriebsleist. Biomüll	j	270.769	2,1%	
Fuhr- und Betriebsleist. allgemein	l	131.954	1,0%	Fuhr- und Betriebsleist. Wertstoffe	k	65.286	0,5%	
-----		4.247.575	<b>33,4%</b>	-----		8.470.306	<b>66,6%</b>	
Summe der Fix- und var. Kosten				12.717.881				

## Kostenverteilung

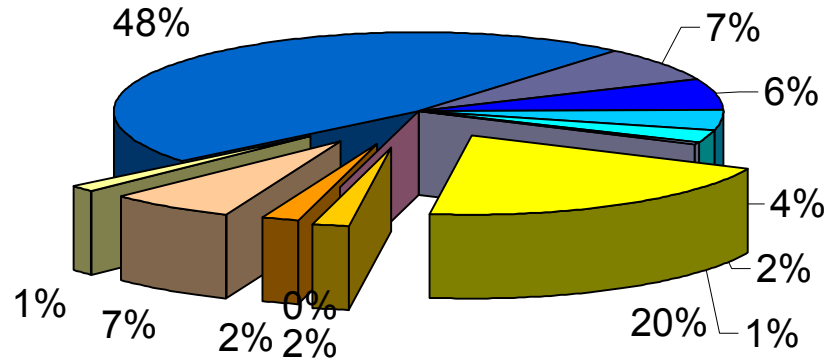


Personalkosten	Summe Müllfahrzeuge	Summe Kompostfahrzeuge
Summe Allgemeinkosten	Abschreibung + Verzinsung	Fuhr- und Betriebsleist. allgemein
Sachkosten Restmüll	Sachkosten Biomüll	Sachkosten Wertstoffe
Fuhr- und Betriebsleist. Restmüll	Fuhr- und Betriebsleist. Biomüll	Fuhr- und Betriebsleist. Wertstoffe

# Kostenverteilung der Ausgaben 1996

Fixkosten			variable Kosten			Kontrolle		
Personalkosten	a	2.694.844	20,4%	Sachkosten Restmüll	b	6.207.573	46,9%	
Summe Müllfahrzeuge	e	236.989	1,8%	Sachkosten Biomüll	c	970.720	7,3%	Summe 2
Summe Kompostfahrzeuge	f	16.893	0,1%	Sachkosten Wertstoffe	d	848.003	6,4%	(b+c+d+e+f+g)
Summe Allgemeinkosten	g	242.310	1,8%	Fuhr- und Betriebsleist. Restmüll	i	563.786	4,3%	
Abschreibung + Verzinsung	h	893.266	6,8%	Fuhr- und Betriebsleist. Biomüll	j	300.322	2,3%	
Fuhr- und Betriebsleist. allgemein	l	165.785	1,3%	Fuhr- und Betriebsleist. Wertstoffe	k	88.593	0,7%	
		-----				-----		
		4.250.087	<b>32,1%</b>			8.978.997	<b>67,9%</b>	
Summe der Fix- und var. Kosten				13.229.084				

## Kostenverteilung



Personalkosten	Summe Müllfahrzeuge	Summe Kompostfahrzeuge
Summe Allgemeinkosten	Abschreibung + Verzinsung	Fuhr- und Betriebsleist. allgemein
Sachkosten Restmüll	Sachkosten Biomüll	Sachkosten Wertstoffe
Fuhr- und Betriebsleist. Restmüll	Fuhr- und Betriebsleist. Biomüll	Fuhr- und Betriebsleist. Wertstoffe

Schweinfurt, den 04.04.2001

H  
97422 Schweinfurt

EINSCHREIBEN mit Rückschein !

Bayerisches  
Verwaltungsgericht Würzburg

Burkarderstraße 26

**97082 Würzburg**

**K L A G E**

H  
97422 Schweinfurt

- Kläger -

**g e g e n**

**S t a d t S c h w e i n f u r t,**  
Rathaus,  
97420 Schweinfurt

- Beklagte -

**w e g e n**

**Abfallrecht;  
Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Schweinfurt - Widerspruchsverfahren**

Hiermit erhebe ich

**K l a g e w e g e n U n t ä t i g k e i t**

im Widerspruchsverfahren gegen den Grundbesitzabgabenbescheid PK vom 05.10.1998 bezüglich der Festsetzung der Müllgebühren.

Unter Anerkennung der Gerichtskosten stelle ich folgende

### **ANTRÄGE:**

1. Der Abgabenbescheid vom 05.10.1998, der auf Grund der Satzung vom 29.06.1994 für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Schweinfurt und der Änderung der Gebührensatzung lt. Stadtratsbeschuß vom 28.07.1998 erstellt wurde, ist unzulässig bezüglich der Müllgebühr, da
  - zur Gebührenkalkulation nicht geprüfte und nicht nachprüfbare Verbrennungsgebühren herangezogen werden,
  - und ich durch den Vollzug der Gebührensatzung in meinen Grundrechten verletzt werde.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Gemäß § 161 Abs. 3 VwGO fallen die Kosten stets der Beklagten zur Last, da ich vor Klageerhebung mit einer Bescheidung rechnen durfte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **BEGRÜNDUNG:**

#### **1. Vorverfahren**

Die Beklagte hat auf Grund eines Stadtratsbeschlusses vom 28.07.1998 die Änderung der Müllgebühren rückwirkend zum 01.01.1998 beschlossen und am 05.10.1998 entsprechend geänderte Gebührenbescheide erlassen.

Zwar hat die Beklagte mit diesem Beschluß zunächst die Müllgebühren gesenkt, was jedoch hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die aufgelaufenen Überschüsse von Vorjahren erstmals richtig berücksichtigt wurden. Zu diesem Schritt war die Beklagte auch gezwungen, weil sie sich zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation bereits in einem Rechtsstreit befand, in dem in einem der Klagepunkte die bis dahin nicht ordnungsgemäße Verrechnung der Vorjahresüberschüsse gerügt wurde.

Die von der Beklagten vorübergehend durchgeführte Gebührensenkung begründet jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation und den Gebührenbescheid vom 05.10.1998. Diese vorübergehende Gebührensenkung muß bereits schon deshalb in Frage gestellt werden, da die Beklagte nach dem Verbrauch der Vorjahresüberschüsse die Gebühren zum 01.01.2001 wieder angehoben hat.

Gegen den Bescheid vom 05.10.1998 legte ich mit dem Schreiben vom 26.10.1998 fristgemäß Widerspruch ein.

Mit dem Schreiben der Beklagten vom 24.11.1998 wurde mir der Eingang bestätigt und mir mitgeteilt, daß die Stadt meinem Widerspruch nicht abhelfen kann und diesen der Regierung von Unterfranken zur Entscheidung vorlegt.

## *ABDRUCK!*

Da sich die Beklagte in ihrem Schreiben auf die damals anhängige Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg bezog, wurde dem vorübergehenden Ruhen des Verfahrens stillschweigend zugestimmt.

Am 28.09.2000 teilte mir die Regierung von Unterfranken mit, daß nunmehr über das Widerspruchsverfahren zu entscheiden sei und ich der Regierung mitteilen soll, ob eine Widerspruchsentscheidung gewünscht wird.

Mit dem Schriftsatz vom 25.10.2000 an die Regierung von Unterfranken hatte ich meine Einwände gegen den Grundbesitzabgabenbescheid nochmals ergänzt und alle rechtlichen Gründe dargelegt. Mit diesem Schreiben wurde auch beantragt, meinem Widerspruch vom 26.10.1998 stattzugeben.

Am 23.11.2000 erhielt ich von der Regierung von Unterfranken ein Schreiben, daß sich die Bearbeitung meines Widerspruches verzögern könne, da die Regierung von Unterfranken eine Stellungnahme der Stadt Schweinfurt und der GKS GmbH benötige.

Seit diesem Zeitpunkt wurde von der Beklagten keine Stellungnahme abgegeben, die zur Klärung der Sachlage zweckdienlich wäre.

Da nunmehr über vier Monate seit dem letzten Schreiben der Regierung von Unterfranken vergangen sind und die Beklagte untätig blieb, ist die dreimonatige Wartefrist gemäß § 75 VwGO verstrichen.

Aus diesem Grund ist die Klage wegen Untätigkeit der Behörde notwendig und zulässig.

## **2. Sachverhalt**

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die detaillierte Beschreibung des Sachverhaltes in dem Schreiben an die Regierung vom 25.10.2000 (Anlage 5) verwiesen.

## **3. Rechtsausführungen**

### **3.1. Zulässigkeit**

Nachdem die Beklagte wegen Untätigkeit das Vorverfahren nach § 68 VwGO nicht in einer angemessenen Frist abgeschlossen hat, ist die Klageerhebung gemäß § 75 VwGO zulässig.

Da die Stadt Schweinfurt dem Widerspruch gegen den Grundbesitzabgabenbescheid nicht abgeholfen hat, besteht nur noch der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg der Anfechtungsklage.

### 3.2. Begründetheit

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die ausführliche Begründung in dem Schreiben vom 25.10.2000 an die Regierung von Unterfranken (Anlage 5 mit weiteren Anlagen) verwiesen und sämtliche Begründungen im vollen Umfang an dieser Stelle übernommen.

Da das Verwaltungsgericht gemäß § 86 VwGO den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat, wird hiermit der Antrag gestellt, daß sämtliche Zahlen – auch bezüglich der Aufteilung von variablen und fixen Kosten der Müllgebühren - soweit zu hinterfragen sind, daß eine Beurteilung der tatsächlichen Sachlage für jeden Beteiligten möglich ist.

Die Aufklärungspflicht besteht im besonderen Maße auch für die Entscheidungsgründe, ob die variablen Kosten der Müllgebührenkalkulation über 50% liegen. Gleichfalls sind die Verbrennungskosten der GKS GmbH soweit zu untersuchen, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob ein kostenverursachender Zusammenhang zwischen Mitteleinsatz und erbrachter Leistung besteht.

Eine Kostenzuordnung ohne Hinterfragung – so wie es durch das VG Würzburg im Verfahren W 2 K 98.986 erfolgte - und einer reinen Annahme, es könne sich bei verschiedenen Kostenpunkten um fixe Kosten handeln, ist bereits deshalb unzulässig, da durch den von der VwGO beherrschten Beibringungsgrundsatz sämtliche Beweiserhebungen von Amts wegen zu erfolgen haben.

Der Beklagten ist zur Erforschung des Sachverhalts die Herbeischaffung aller nachprüfbaren Kalkulationsgrundlagen aufzuerlegen.

Meine bisherigen ausführlichen Begründungen zeigen hinreichend die Unzulässigkeit der erhobenen Müllgebühren.

Den Anträgen der Klage ist somit stattzugeben.

gez. H [REDACTED]

Anlagen zu diesem Schriftsatz sind:

1. Gebührenbescheid vom 05.10.1998
2. Widerspruch vom 26.10.1998
3. Schreiben der Stadt Schweinfurt vom 24.11.1998
4. Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 28.09.2000
5. Mein Schreiben an die Regierung von Unterfranken vom 25.10.2000, mit der ausführlichen Zusatzbegründung und den kompletten Anlagen zu diesem Schreiben.
6. Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 30.11.2000



Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

██████ H ██████  
████████████████████

97422 Schweinfurt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
26.10.1998

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

██████  
Herr G ██████

(09 31) 3 80 -

Tel. ██████  
Fax ██████

Zi.-Nr

██████

Würzburg

11.04.2001

**Widerspruch des Herrn ██████ H ██████ gegen den Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Schweinfurt vom 05.10.1998**

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150.- DM festgesetzt; hinzu kommen die Auslagen.

**Gründe:**

I.

Mit Grundbesitzabgabenbescheid vom 05.10.1998 berücksichtigte die Stadt Schweinfurt die Senkung der Müllgebühren zum 01.01.1998. Die Müllgebühr für das Jahr 1998 verminderte sich für eine 110/120-L-Müllnormtonne von 540.-DM auf 456.-DM.

Gegen diesen Bescheid hat Herr H ██████ mit Schreiben vom 26.10.1998 Widerspruch eingelegt.

Im wesentlichen wurde der Widerspruch damit begründet, dass in der Gebührenkalkulation nicht geprüfte Verbrennungsgebühren enthalten seien. Im übrigen verwies Herr H ██████ in seiner Widerspruchsbegründung auf die Begründung der beim Verwaltungsgericht Würzburg (W 2 K 98.986) anhängigen Klage.

...

Die Stadt Schweinfurt half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn mit Schreiben vom 24.11.1998 der Regierung von Unterfranken zur Entscheidung vor.

Die Regierung von Unterfranken hat das Widerspruchsverfahren gegen den Grundbesitzabgabenbescheid vom 05.10.1998 ruhen lassen, bis über die Klage (W 2 K 98.986) entschieden ist.

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat mit Urteil vom 10.02.2000 die Klage (W 2 K 98.986) abgewiesen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 28.09.2000 Herrn H. [REDACTED] um Mitteilung gebeten, ob er trotz des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10.02.2000 seinen Widerspruch gegen den Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Schweinfurt vom 05.10.1998 aufrecht erhält.

Mit Schreiben vom 25.10.2000 teilte Herr H. [REDACTED] mit, dass er seinen Widerspruch nicht zurücknehme.

Gleichzeitig ergänzte bzw. präzierte er seine Widerspruchsbegründung.

Die Widerspruchsbegründung ist sehr umfangreich. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird darauf verzichtet, die Begründung im einzelnen zu wiederholen. Auf das Schreiben des Herrn H. [REDACTED] vom 25.10.2000 wird Bezug genommen.

## II.

Der form- und fristgerecht erhobene Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet. Die Stadt Schweinfurt hat zu Recht die im Grundbesitzabgabenbescheid vom 05.10.1998 festgesetzte Gebühr erhoben.

Rechtsgrundlage für den Grundbesitzabgabenbescheid ist § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Müllgebührensatzung vom 29.07.1998.

Danach beträgt die Gebühr für eine 110/120-Liter-Müllnormtonne rückwirkend zum 01.01.1998 456.-DM (vorher: 540.-DM).

Die Müllgebühr und die ihr zugrunde liegende Gebührenkalkulation ist nicht zu beanstanden.

1. In der Gebührenkalkulation der Stadt Schweinfurt sind auch die Kosten der Müllverbrennung im Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt (GKS) enthalten.

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat bereits im Verfahren W 2 K 95.14 vom 19.02.1997 und zuletzt im Verfahren W 2 K 98.986 vom 10.02.2000 festgestellt, dass all die Kosten ansatzfähig sind, die der Stadt Schweinfurt im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe entstehen. Zu diesen Kosten zählen auch die Zahlungen an die GKS GmbH für die thermische Abfallbehandlung.

Die Stadt Schweinfurt bedient sich gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Erfüllung der Aufgabe „thermische Abfallbehandlung“ der GKS GmbH als Dritter. Das Entgelt, das die Stadt Schweinfurt an die GKS GmbH bezahlen muss, ist in die Gebührenkalkulation einzurechnen. Das Entgelt, das die GKS GmbH von seinen Gesellschaftern verlangt, ist keine Gebühr im Sinne des KAG. Wie sich dieses Entgelt der GKS GmbH zusammensetzt, ist der innerbetrieblichen Kalkulation der GKS GmbH überlassen. Die einzelnen Gesellschafter schließen mit der GKS GmbH privatrechtliche Verträge ab. Die Entgelte für die thermische Abfallbehandlung werden also privatrechtlich ausgehandelt.

Dies ist auch der wesentliche Unterschied zum vom Wf zitierten Urteil des BayVGH vom 02.03.2000. In dem Urteil des BayVGH ging es um die Höhe einer Verbandsumlage eines Zweckverbandes.

Dabei ist die Stadt Schweinfurt nicht gezwungen, jedes Entgelt der GKS GmbH zu akzeptieren. Hält die Stadt Schweinfurt das Entgelt für überhöht, kann sie mit einem anderen Entsorger einen günstigeren Preis aushandeln. Die GKS GmbH orientiert sich bei ihrem Entgelt auch am Markt. Die GKS GmbH verlangt derzeit 393.-DM/t. Das Müllheizkraftwerk Würzburg als nächstgelegene Müllverbrennungsanlage verlangt 345.-DM/t. Der noch günstigere Preis in Würzburg kommt vor allem deshalb zustande, weil das Müllheizkraftwerk Würzburg in den 70er - Jahren noch vom Staat gefördert wurde.

Aus den beiden Vergleichszahlen wird deutlich, dass die GKS GmbH ihr Entgelt am Markt orientiert.

Aufgrund der o.g. Ausführungen erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die Einwände des Wf zu Fremdzinsen, Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

2. Der erneut vorgetragene Einwand des Wf, die Gebührenbemessung sei unzulässig, da sie nicht in der Lage sei, die mengenabhängigen Kosten von über 50 % durch eine entsprechende Gebührenregelung für Wohngrundstücke leistungsgemessen zu verteilen, ist nicht zutreffend.

Der von der Stadt Schweinfurt gewählte Gefäßmaßstab ist zulässig und nicht zu beanstanden. Er vernachlässigt insbesondere nicht die mengenabhängigen Kosten, da die Gebührenhöhe mit dem Volumen des (mindestens) benötigten Müllgefäßes zunimmt. Eine weitergehende mengenabhängige Differenzierung der Müllgebühr ist vorliegend, entgegen der Ansicht des Wf, nicht geboten.

Der Wf hat eigene Berechnungen zu den fixen und variablen Kosten vorgelegt.

Es liegt auf der Hand, dass bei einigen Positionen in der Gebührenkalkulation eine klare Trennung zwischen variablen und fixen Kosten nicht möglich ist. In den Kosten der Wertstofffassung und der Biomüllentsorgung z.B. sind sowohl variable als auch fixe Kosten enthalten. Aber selbst wenn die Berechnungen des Wf zutreffend wären, hätte dies keinen Einfluss auf den Gebührenmaßstab der Stadt Schweinfurt. Eine genaue Aufteilung der Kosten in variable und fixe Anteile ist nur in den Fällen geboten, in denen nach dem Personenmaßstab abgerechnet wird und Teile der Vorhaltekosten (Fixkosten) als Grundgebühr pro Person erhoben werden. In solchen Fällen verlangt die Rechtsprechung, dass die Summe der Grundgebühren nicht höher als die Vorhaltekosten (Fixkosten) sein dürfen (Urteil BayVGH v. 20.10.1997, 4 N 95.3631). Dies bestätigt auch das vom Wf zitierte Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 30.01.1997, AZ: 2 S 1891/94. Auch in diesem Urteil ging es um die Gebühren nach dem Personenmaßstab und um die fehlende Degression der Müllgebühr. Die Stadt Schweinfurt wendet jedoch den Gefäßmaßstab und hat überdies eine degressive Gebührenstaffelung.

3. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn die Stadt Schweinfurt die Kosten der Bauschuttentsorgung in Höhe von 11.200.-DM und die Kosten der Wertstoff- und Sondermüllentsorgung in die Gebührenkalkulation aufnimmt.

Die Stadt Schweinfurt nimmt am Recyclinghof geringe Mengen Bauschutt und auch alte Wasch- und Toilettenbecken an. Nach § 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung sind diese Abfälle vom **Einsammeln und Befördern** ausgeschlossen. D.h. der Abfallbesitzer ist für den Transport dieser Abfälle selbst verantwortlich. Die Pflicht zur Entsorgung dieser Abfälle verbleibt jedoch bei der Stadt Schweinfurt und die Stadt kann die Kosten hierfür in die Kalkulation aufnehmen.

Selbst wenn Abfälle am Recyclinghof angedient werden, die von der Entsorgungspflicht **ausgeschlossen** sind, gilt dieser Ausschluss nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten für Kleinmengen (s.a. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Abfallwirtschaftssatzung). Um solche Kleinmengen würde es sich auch im vorliegenden Fall handeln.

In dem vom Wf zitierten Urteil des BayVGH vom 02.03.2000 ging es um Abfälle, die tatsächlich von der Entsorgung ausgeschlossen waren. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Nach alledem ist die Gebühr für die Abfallentsorgung der Stadt Schweinfurt zum 01.01.1998 nicht zu beanstanden.

Der Grundbesitzabgabenbescheid vom 05.10.1998 ist rechtens.

Der Widerspruch war deshalb zurückzuweisen.

Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf Art. 1,2,6,9,10 Kostengesetz i. V. mit Art. 80 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid der Stadt Schweinfurt vom 05.10.1998 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Stadt Schweinfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I. A.  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

# Abdruck

Stadt Schweinfurt • Postfach • 97420 Schweinfurt

Bayer. Verwaltungsgericht  
Würzburg  
Postfach 11 02 65  
  
97029 Würzburg

Auskunft erteilt: Frau [REDACTED]  
Verwaltungsgebäude: Rathaus  
Hausadresse: Markt 1  
Zimmer-Nr.: [REDACTED]  
Telefon: (09721) [REDACTED]  
Telefax: (09721) [REDACTED]  
Geschäftszeichen: 60/13  
Datum: 24.04.2001

## Verwaltungsstreitsache

[REDACTED] H [REDACTED] Schweinfurt

gegen Stadt Schweinfurt

wegen Benutzungsgebühren (Abfallbeseitigung)

Az.: W 8 K 01.346

### Anlagen

1 Aktenheftung (Blatt 1 – 66); die Seiten 48 – 55 liegen dem Gericht bereits in Sache  
[REDACTED] B [REDACTED] ./, Stadt Schweinfurt W 8 K 00.1136 im Original vor;  
3 Abdrucke dieses Schreibens

In o. b. Sache beantragt die Stadt Schweinfurt wie folgt zu entscheiden:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

E-Mail: [REDACTED]@schweinfurt.de

internet  
<http://www.schweinfurt.de>

Bankverbindung:  
Städt. Sparkasse Schweinfurt  
Nr. 372 (BLZ 793 500 00)

Gründe:

## I.

Mit Gebührenbescheid vom 05.10.1998 setzte die Stadt Schweinfurt die Müllgebühren für eine 120-l-Mülltonne für das Jahr 1998 fest.

Gegen diesen Bescheid legte Herr [REDACTED] H [REDACTED] mit Schreiben vom 26.10.1998 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde auf die zum damaligen Zeitpunkt beim Bayer. Verwaltungsgericht anhängige Klage W 2-K 98.986 verwiesen.

Die Stadt Schweinfurt half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn mit Schreiben vom 24.11.1998 der Regierung von Unterfranken zur Entscheidung vor.

Mit Urteil vom 10. Februar 2000 wurde o. g. Klage abgewiesen. Mit Schreiben vom 25.10.2000 legte der Kläger auf Nachfrage der Regierung von Unterfranken die Begründung vor.

Hierzu erfolgte aufgrund des Schreibens der Regierung von Unterfranken vom 30.11.2000 eine Stellungnahme der Stadt Schweinfurt vom 28.02.2001.

## II.

Eine Stellungnahme zur Untätigkeitsklage erübrigt sich, da die Regierung von Unterfranken mit Widerspruchsbescheid vom 11.04.2001 den Widerspruch vom 26.10.1998 zurückgewiesen hat.

Die Klage ist unbegründet, weil der Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Schweinfurt vom 05.10.1998 rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Verwaltungsgerichtsordnung).

Zur Klageschrift vom 04.04.2001 verweist die Stadt Schweinfurt auf ihre Stellungnahme vom 28.02.2001 und die Begründung des Widerspruchsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 11.04.2001.

Im Auftrag

[REDACTED]  
Verwaltungsdirektor

Schweinfurt, den 06.05.2001

██████ H ██████  
97422 Schweinfurt

Bayerisches  
Verwaltungsgericht Würzburg

Burkarderstraße 26

**97082 Würzburg**

**Verwaltungsstreitsache**

██████ H ██████, Schweinfurt

**gegen Stadt Schweinfurt**

**wegen Benutzungsgebühren (Abfallbeseitigung)**

**Az.: W 8 K 01.346**

Zu dem Schreiben vom Verwaltungsgericht Würzburg vom 19.04.2001 mit Schriftsatz der Reg.v.Ufr. v. 12.04.2001, erhalten am 20.04.2001 und der Kurzmitteilung vom 30.04.2001 mit den Anträgen der Beklagten vom 24.04.2001, erhalten am 02.05.2001, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Das Klageverfahren soll wie beantragt fortgeführt werden.
2. Die Anträge der Beklagten, die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, sind unzulässig.
3. Die Beklagte beruft sich in ihrem Schreiben vom 24.04.2001 auf eine Stellungnahme der Stadt Schweinfurt vom 28.02.2001. Da mir dieses Schreiben bislang vorenthalten wurde, sowohl von der Beklagten als auch von der Regierung von Unterfranken, ist mir dieses Schreiben auf richterliche Anordnung umgehend zuzusenden.
4. Die Anträge der eingereichten Klage werden um nachfolgenden Hilfsantrag erweitert:

Die von der Regierung von Unterfranken in Rechnung gestellten Kosten von 150.- DM für Gebühren und 11.- DM für Auslagen sind - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - unzulässig, da gemäß § 161 Abs. 3 VwGO die Kosten stets der Beklagten zur Last fallen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte.

Die Klage ist zulässig und ausreichend begründet.

Nachdem die Regierung von Unterfranken - zwar verspätet und erst nach der Erhebung der Untätigkeitsklage, eingegangen am VG Würzburg am 05.04.2001 - mit ihrem Widerspruchsbescheid vom 11.04.2001, zugestellt am 14.04.2001, meinen Widerspruch gegen den Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Schweinfurt vom 05.10.1998 bezüglich der Müllgebühren zurückgewiesen hat, bleibt nur noch der Klageweg, um die Unrechtmäßigkeit des Abgabenbescheids und die Verletzung meiner Rechte aus dem Vollzug durch das Verwaltungsgericht feststellen zu lassen.

Die in dem Schreiben der Regierung vom 12.04.2001 dargelegten Gründe, mit dem die Regierung die Verzögerung der Bearbeitung entschuldigen möchte, sind bereits deshalb absolut unhaltbar, da der Widerspruchsbescheid erst nach der Bekanntgabe der Untätigkeitsklage erstellt wurde und weil das bis dahin von der Regierung mit Schreiben vom 30.11.2000 erbetene Verständnis für eine Verzögerung damit begründet wurde, daß die Regierung von der Stadt Schweinfurt und vom GKS eine Stellungnahme benötige (vgl. Anlage 6 der Klageniederschrift).

Wie sich aus dem Schreiben der Beklagten vom 24.04.2001 ergibt, hat diese selbst erst mit Schreiben vom 28.02.2001 zum Schreiben der Regierung vom 30.11.2000 Stellung genommen. Da ich jedoch die Regierung von Unterfranken mit meinem Schreiben vom 25.10.2000 (siehe Anlage 5 der Klageniederschrift) dazu aufgefordert hatte, meinem Widerspruch wegen ausreichender Begründung stattzugeben und davon auszugehen ist, daß die Regierung bei einem ordnungsgemäßem Handeln der Stadt Schweinfurt meine erweiterten Einwände umgehend mitgeteilt hat, so wurde bereits durch die Beklagte die Frist von drei Monaten unzulässig überschritten.

Da die Regierung ferner in ihrem Widerspruchsbescheid kein Wort zu einer Stellungnahme vom GKS erwähnt, muß im weiteren davon ausgegangen werden, daß es auch für die zusätzliche Verzögerungen seitens der Regierung von Unterfranken bis zum Erlaß des Widerspruchsbescheids keine entschuldbaren Gründe gibt.

Aus diesem Grund war die Erhebung einer Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig.

Der Erlaß eines ablehnenden Widerspruchsbescheids nach der Klageerhebung war somit ein unnötiger Verwaltungsakt, da mit der Klage auch die Feststellung begehrt wurde, daß der Grundbesitzabgabenbescheid nicht rechters ist. Für derart überflüssige Verwaltungserlässe dürfen deshalb keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Nachdem die Regierung in ihrem Widerspruchsbescheid kein Wort über eine Stellungnahme vom GKS verliert und auch die Beklagte bisher zu den Vorwürfen der unzulässigen Verbrennungskosten vom GKS keine Stellung genommen hat, muß davon ausgegangen werden, daß sämtliche Begründungen meines Widerspruchs bezüglich der überhöhten GKS-Kosten von beiden Seiten nicht weiter verfolgt wurden.

Da sich die Beklagte in ihrem Schreiben vom 24.04.2001 lediglich auf die Begründungen des Widerspruchsbescheids der Regierung von Unterfranken vom 11.04.2001 bezieht, erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zum Schreiben der Beklagten, da die Begründungen der Regierung wie folgt zurückgewiesen werden:

Zu II. Punkt 1. des Widerspruchsbescheids:

Die Regierung von Unterfranken ignoriert hartnäckig die grundlegenden Leitsätze, wie sie vom BayVGH mit Urteil vom 02.03.2000 (Az.: 4 N 99.68) unmißverständlich festgelegt wurden.

Auch wenn die beiden von der Regierung genannten Verfahren W 2 K 95.14 und W 2 K 98.986 für die eigene Begründung der Regierung zweckdienlich wären, um damit meine Einwände gegen die ungeprüfte Einbeziehung der unzulässig hohen Verbrennungskosten vom GKS einfach pauschal abzublocken, so muß die Regierung von Unterfranken und auch die Beklagte letztendlich einsehen, daß durch die aktuellere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs der Definition der ansatzfähigen Kosten neue, aber allgemein gültige Bewertungsmerkmale gegeben wurden.

Dabei beschränkt sich der Kostenbegriff im Urteil des BayVGH nicht wie von der Regierung angenommen lediglich auf Kosten, die als Verbandsumlage auf einen Zweckverband umgelegt werden.

Ganz im Gegenteil begründet der VGH den Verstoß der Gebührensatzung gegen höherrangiges Recht ganz allgemein damit, daß bei der Kalkulation der Hausmüllgebühren das Kostenüberdeckungsverbot des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG dadurch verletzt wurde, daß in die Gebührenrechnung Kosten eingestellt wurden, die über den ungedeckten Kosten des Entsorgungsunternehmens lagen als sie für die Maßnahmen im Auftrag der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung entstanden sind.

Der VGH weist ferner darauf hin, daß die den entsorgungspflichtigen Körperschaften eingeräumte Möglichkeit, Dritte mit der Behandlung und Lagerung der Abfälle zu beauftragen, nicht bedeutet, daß die dadurch entstehenden Kosten ohne Rücksicht auf ihre Höhe ansatzfähig sind (BvwerG v. 1.10.1997 – 8 B 209/97; v. 22.12.1999 – 11 B 53.99). Welche privatrechtlichen Entgelte in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen, beantwortet sich nach dem Kostenbegriff der Regelung Art. 8 Abs. 2 KAG.

In einem wichtigen Begleitsatz, den die Regierung anscheinend mißverstanden hat, führt der VGH ferner aus, daß das Gleiche auch für die von Mitgliedern eines Zweckverbandes zu zahlende Verbandsumlage gilt.

Daß der VGH die ausführlichen Klarstellungen, wie grundsätzlich die betriebsbedingten ansatzfähigen Kosten im Einklang mit dem KAG zu ermitteln sind und wie genau zwischen betriebsbedingten und betriebsfremden Ausgaben unterschieden werden muß, lediglich auf zu zahlende Verbandsumlagen beschränkt haben soll, kann in keinsten Weise nachvollzogen werden.

Bereits aus diesem Grund führen die Begründungen der Regierung von Unterfranken nicht zum Erfolg.

Darüber hinaus geht die Regierung von weiteren falschen Annahmen aus. Die Behauptung, die Entgelte für die thermische Abfallbehandlung werden rein privatrechtlich ausgehandelt und durch privatrechtliche Verträge begründet ist schlichtweg falsch. Dazu nachfolgender Sachverhalt:

Als ich mich mit einem Schreiben vom 23.02.1998 an die Bayerische Landeskartellbehörde wandte, um von dieser eine Überprüfung der überhöhten Verbrennungsgebühren des GKS zu erwirken, wurde mir von dem zuständigen Bearbeiter, Hr. Dr. H. [REDACTED], in einem Schreiben vom 19.03.98 mitgeteilt, daß eine kartellrechtliche Überprüfung der Gebührenhöhe leider nicht möglich sei. Als Begründung wurde angegeben, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) zwar gemäß § 98 Abs. 1 GWB auch auf Unternehmen Anwendung findet, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. Eine Überprüfung gemäß den Vorschriften des GWB wäre jedoch nur dann möglich, wenn es sich um privatrechtlich geordnete Beziehungen handele. Da die Stadt Schweinfurt ihre Müllgebühren auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung erhebt, konnte die Landeskartellbehörde mein Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht deshalb nicht prüfen und leitete mein Schreiben an das Bayerische Staatsministerium des Innern weiter.

Nachdem ich mich dann in sieben Telefonaten im Zeitraum 29.04.98 bis 20.11.98 um eine Stellungnahme durch das Bayerische Staatsministerium bemüht hatte, bekam ich im Dezember 1998 vom zuständigen Ministerialrat Hr. P. [REDACTED] ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

*„wie Sie wissen, hat uns das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie Ihr Schreiben vom 23.02.1998 bereits im März dieses Jahres mit der Bitte übermittelt, aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen. Wir haben die Angelegenheit anlässlich Ihrer telefonischen Nachfragen mehrfach mit Ihnen besprochen und Ihnen dabei bestätigt, daß die Kontrolle der Müllgebührenkalkulation in bestimmten Fällen bei öffentlich-rechtlicher Gebührenerhebung und privater Aufgabenerfüllung noch Zweifelsfragen offenläßt.*

*Sie konnten – und können – kurzfristig voraussichtlich nicht abschließend geklärt werden, weshalb wir Sie jetzt auch schriftlich um weitere Geduld bitten müssen.“*

Das Hinauszögern konkreter Aussagen bis zum heutigen Zeitpunkt zeigt nur allzu deutlich, daß selbst die Bayerische Regierung nicht die Darstellung teilt, wie sie bisher durch die Beklagte und der Regierung von Unterfranken gerne propagiert wird, daß die Müllgebührenkalkulation – und im besonderen Maße darin eingestellte Verbrennungsgebühren – zweifelsfrei rechtens seien.

Auch der stetige Vergleich der Verbrennungsentgelte des GKS mit anderen Müllheizkraftwerken, und die Annahme, daß durch eine reine Orientierung am Markt selbst ungeprüfte Entgelte zwangsläufig rechtens seien wird bereits dadurch widerlegt, daß der BayVGH dieser Ansicht in seinem Urteil vom 02.03.2000 mit deutlichen Worten widersprochen hat.

Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich, da an dieser Stelle nochmals auf die ausführlichen Begründungen der unzulässig hohen Verbrennungsentgelte in der Klageniederschrift in vollem Umfang Bezug genommen wird.

Zu II. Punkt 2. des Widerspruchsbescheids:

Die beharrliche Behauptung der Regierung von Unterfranken, meine Berechnungen zu der Verteilung der fixen und variablen Kosten - mit den mengenabhängigen Kosten von über 50 % - seien nicht nachprüfbar, da eine klare Trennung zwischen variablen und fixen Kosten nicht möglich wäre, stimmt nur insoweit, daß es keiner weiteren Überprüfung bedarf, ob die variablen Kosten noch weiter über dem Anteil liegen, als es sich bereits aus den Zahlen ergibt, die belegbar beweisen, daß der Anteil der variablen Kosten erheblich über 50 % liegt.

In der Haushaltsübersicht „7201 MUELLBESEITIGUNG“ (vgl. Anlage 5.18 der Klageniederschrift) sind folgende variable Kosten bereits summarisch aufgelistet:

	Rechnung 1997 DM	Ansatz 1998 DM
WERTSTOFF-, SONDERMUELLENTSORGUNG	1.112.573	1.248.500
RESTMUELLENTSORGUNG	5.626.083	5.500.000
KOSTEN BIOMUELLENTSORGUNG	827.336	750.000
	-----	-----
Summe	7.565.992	7.498.500
 Gesamtsumme der Ausgaben der Müllbeseitigung	 13.431.389	 13.652.747

Daraus errechnet sich bereits für diese 3 Ausgabenposten ein Anteil von 55,8% bzw. 54,9%.

Neben den Kosten für die Restmüllentsorgung (bezahlte Verbrennungsgebühren an das GKS), die schon bisher von der Beklagten unstrittig als variable Kosten bestätigt wurden, sind auch die beiden anderen Ausgabenposten uneingeschränkt zu den variablen Kosten hinzuzurechnen.

Die Kosten für die Wertstoff- und Sondermüllentsorgung in Höhe von 1.112.573 DM (Rechnung 1997) setzen sich hauptsächlich aus den Teilkosten der Untergruppen 3160 Altpapier (766.814 DM), 3170 sonstige Wertstoffe (136.763 DM), 3150 Gartenabfälle (52.785 DM) und im Restmüll enthaltene Wertstoffe (97.677 DM) zusammen (vgl. hierzu BAB-Ausgaben in Anlage 5.13 der Klageniederschrift).

Daß diese Kosten keine Fixkosten sind, sondern mengenabhängig an verschiedene kleinere Entsorgungsunternehmen entrichtet wurden, zeigt die Aufstellung der einzelnen Kostennachweise dieser Kostenstellen in den Anlagen 5.8, 5.9 und 5.10 der Klageniederschrift.

Die entscheidende Fehleinschätzung der Regierung von Unterfranken, daß die variablen Kosten insgesamt unter 50 % lägen, resultiert wahrscheinlich darauf, daß die Regierung sich ausschließlich auf die alten Verfahren W 2 K 95.14 und W 2 K 98.986 des Verwaltungsgerichts Würzburg gestützt hat. Die Regierung übersieht jedoch, daß in dem Verfahren W 2 K 98.986 vom Verwaltungsgericht Würzburg irrtümlich angenommen wurde, bei den Kosten für die Biomüllentsorgung handle es sich vermutlich um Deponiekosten, die somit den fixen Kosten hinzugerechnet werden müßten.

*ABDRUCK!*

Wie die Aufstellung im Kostennachweis der Kostenstelle 3140 indes zeigt (vgl. Anlage 5.7 der Klageniederschrift), handelt es sich bei den Kosten von 827.336.- DM ausschließlich um die Kosten, die an insgesamt drei Entsorgungsunternehmen für die Abholung des Bioabfalls vom Kompostwerk bezahlt wurden. Die Abrechnung erfolgt genauso wie beim Altpapier über die gewogene Abfallmenge.

Die daraus entstehenden Kosten sind somit unstrittig als variable Kosten anzusehen.

Wenn bereits die Gesamtkosten der Wertstoff- und Sondermüllbeseitigung, Restmüll- und Biomüllentsorgung mit 7.565.992.- DM (Rechnung 1997) bei über 55 % der Gesamtausgaben liegen, kommt es für die Entscheidung - daß die **fixe Kosten nicht** wie von der Beklagten behauptet und in der Kalkulation als solche eingerechnet **bei 55 %** liegen (vgl. Gebührenkalkulation 1998 Punkt 6) a)) – nicht mehr darauf an, um wie viel Prozent die variablen Kosten noch höher anzusetzen seien. Wie die Beklagte in ihrer Kalkulation darauf kommt, die variablen Kosten lägen lediglich bei 45 %, blieb bisher ungeklärt. Von der Beklagten ist hierzu eine Stellungnahme abzugeben, aus der die von ihr gewählte Berechnung nachvollziehbar hervorgeht.

Die zusätzliche Einbeziehung von den Kosten für Kraftstoffe (106.628.- DM), Betriebsleistungen an den Baubetriebshof und zu Gunsten der Benutzung der Gemeindestraßen (1.148.317.- DM) und Teilkosten der Personalausgaben wäre bei meiner Berechnung zwar sicherlich notwendig, da nach der Lebenserfahrung auch diese Kosten proportional zu der in Anspruch genommenen Leistung steigen.

Solange aber schon die Ermittlung der absolut unstrittigen Kosten ergibt, daß die variablen Kosten bei über 50 % liegen, bedarf es keiner weiteren Prüfung, daß eine Satzung, die nicht in der Lage ist, die mengenabhängigen Kosten leistungsangemessen zu verteilen, bereits aus diesem Grund unzulässig ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 30.01.1997, 2 S 1891/94).

Die Regierung von Unterfranken unterliegt auch in der weiteren Auslegung dieses Urteils, auf das sie sich selbst in ihrem Widerspruch bezieht, außerdem einer Fehlinterpretation.

In dem Urteil wurde unter anderem festgestellt, daß **selbst wenn** zur Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) eine Grundgebühr erhoben wird - was jedoch vorliegend überhaupt nicht der Fall ist -, diese so zu bemessen sei, daß neben ihr in der Mehrzahl der Fälle **noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet** (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 4 KAG). Ansonsten werden der Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip verletzt. Wie die Regierung von Unterfranken daraus schließt, eine genaue Aufteilung der Kosten in variable und fixe Anteile wäre bei der Kalkulation des Gebührenmaßstabes der Stadt Schweinfurt nicht zu berücksichtigen, kann in keiner Weise nachvollzogen werden.

Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich an dieser Stelle, da die Rechtslage durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits ausreichend geklärt ist, auf der sich auch das VGH Bad.-Württ. Urteil vom 30.01.1997 als solches stützt.

Daß das Verwaltungsgericht Würzburg in dem Verfahren W 2 K 98.986 zu einer anderen Entscheidung kam, als es durch die Anträge in der Klage zu diesem Komplex beantragt war, liegt letztlich darin begründet, daß das VG damals die nicht unerheblichen „Sachkosten Biomüll“ mit 970.720.- DM den Fixkosten zugerechnet hatte, da es fälschlicherweise davon ausgegangen war, daß es sich hier hauptsächlich um Pachtkosten für die Deponie handele.

Mit der oben genannten Darlegung des tatsächlichen Sachverhaltes sollten diese Unstimmigkeiten nunmehr endgültig geklärt sein.

Zu II. Punkt 3. des Widerspruchsbescheids:

Die Ausführungen der Regierung von Unterfranken, die Kosten der Bauschuttentsorgung in Höhe von 11.200.- DM, die über die Kosten der Wertstoff- und Sondermüllentsorgung in die Gebührenkalkulation eingeflossen sind, seien nicht zu beanstanden, da es sich um Kleinmengen handele, die von Abfallbesitzern direkt am Recyclinghof abgegeben werden, müssen bereits deshalb angezweifelt werden, da sich die Beklagte bisher geweigert hat, das notwendige Zahlungsmaterial für eine Billigkeitskontrolle zur Verfügung zu stellen.

Bei einem Erörterungsgespräch im Baubetriebshof am 02.05.2001 (vgl. Aktennotiz in Anlage zu diesem Schreiben) wollte ich eine genauere Aufschlüsselung der Kosten von 11.200.- DM und die Vorlage einer Liste, aus der die entsprechenden Entsorgungskosten nachvollzogen werden können.

Die Vorlage einer derartigen Liste und auch die Angabe, um welche Gesamtmenge im Jahr es sich dabei handele, wurden von dem Leiter des Baubetriebshofes verweigert. Er verwies lediglich auf die Möglichkeit, diese Zahlen beim Verwaltungsgericht Würzburg zu erfragen.

Um die Bauschuttmenge abschätzen zu können, die sich bei dem Entsorgungsbetrag von 11.200.- DM ergibt, wurde von mir am 03.05.2001 die Kosten für eine Tonne Bauschutt bei der Bauschutt-Recycling-Schweinfurt GmbH erfragt. Auf dieses Entsorgungsunternehmen wird auch im Schweinfurter Müllkalender verwiesen, wenn es um die Anlieferung von Bauschutt geht, die über der Kleinmenge liegt, die der Recyclinghof annehmen darf.

Die derzeit gültige Gebühr liegt bei 17,50.- DM / to und beinhaltet bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer von 16%.

Bei 11.200.- DM ergibt sich eine Bauschuttmenge von ca. 640 to im Jahr.

Bei ca. 250 möglichen Tagen im Jahr, an denen Schweinfurter Bürger kleinere Mengen Bauschutt am Recyclinghof anliefern können, ergibt sich eine durchschnittliche Bauschuttmenge von ca. 2,56 to **pro Tag**.

Bei einem Fassungsvermögen von ca. 10 Liter eines normal großen Abfallkübels und einem spezifischem Gewicht von ca. 2,0 kg/l errechnet sich daraus ein Kübelgewicht von ca. 20 kg.

Um eine Menge von ca. 2,56 to pro Tag an den Recyclinghof anliefern zu können, die später über den Baubetriebshof verrechnet wird, müßten **täglich ca. 130 Kübel Bauschutt** oder eine vergleichbare Anzahl von Wasch- und Toilettenbecken angeliefert werden. Bei einer Anlieferung mit einem normalen PKW entspricht diese Menge ca. 30 bis 35 PKW-Anfahrten täglich.

Es bestehen ernsthafte Zweifel, daß ein derart hohes Anlieferungsaufkommen durch Schweinfurter Bürger tatsächlich besteht, zumal die Stadt Schweinfurt in ihrem Müllkalender ausdrücklich darauf hinweist, daß Bauschutt nur bis max. Kofferraumvolumen angenommen wird.

*ABDRUCK!*

Da sich der Leiter vom Baubetriebshof bisher geweigert hat, die tatsächliche Bauschuttmenge zahlenmäßig zu beziffern, könnte es auch möglich sein, daß eine erheblich geringere Menge als die oben errechneten 640 to im Jahr angeliefert werden. Im Umkehrschluß müßte jedoch eine erhebliche höhere Vergütung an das Entsorgungsunternehmen erfolgt sein. Diese würde wiederum den Verdacht erwecken, daß die Stadt mit eigens ausgesuchten Entsorgungsunternehmen Verträge abgeschlossen hat, die letztlich wie bei der Altpapier- und der Kompostentsorgung - zum schweren Nachteil für das Gemeinwohl - zu einem wirtschaftlichen Schaden der Gebührenschuldner und einem nicht zu vertretenden Vorteil für die ausgewählten Entsorgungsunternehmen führen würde.

Eine genaue Überprüfung des Sachverhaltes muß letztlich durch das Verwaltungsgericht erfolgen.

Aus diesem Grund wird beantragt, daß der Beklagten auf richterliche Anordnung aufzuerlegen ist, das entsprechende Zahlenmaterial nachvollziehbar vorzulegen.

Zusätzliche Unzulässigkeit in der Kalkulation der Müllgebühren der Stadt Schweinfurt:

Die Stadt Schweinfurt hat vor einigen Jahren den Bereich der DSD-Entsorgung aus der Gesamtkalkulation der Müllgebühren gelöst und dafür eine eigene Kostenstelle im Haushalt eingerichtet. Dieser an sich zulässige Schritt wurde jedoch nicht völlig von der übrigen Müllbeseitigung getrennt, da die Stadt Schweinfurt für das Einsammeln des DSD-Wertstoffe in Form von gelben Säcken die Müllfahrzeuge und die Arbeitsleistungen der Müllwerker in Anspruch nimmt.

Die Müllfahrzeuge werden von der Beklagten wie folgt benutzt:

- Wöchentlich zum Einsammeln des Restmülls
- Wöchentlich zum Einsammeln des Biomülls
- Alle zwei Wochen zum Einsammeln der DSD-Müllsäcke

Somit entfällt auf das Einsammeln der DSD-Wertstoffe ein Fünftel der Nutzung der städtischen Müllfahrzeuge.

Die jährlichen Gesamtkosten für die Benutzung, den Unterhalt und die sonstigen Kosten für die Müllfahrzeuge errechnet sich wie folgt (Rechnung 1997):

	Gesamtkosten	Anteil Müllfahrzeuge
Abschreibungskosten 1997	743.024.- DM (*1)	202.445.- DM (*2)
Verzinsung d. Anlagekapitals	211.162.- DM (*1)	89.609.- DM (*2)
Kraftstoffe	106.628.- DM (*1)	106.628.- DM
KFZ-Steuer	29.507.- DM (*1)	29.507.- DM
KFZ-Versicherung	13.900.- DM (*1)	13.900.- DM
Betriebsleistungen an (Baubetriebshof + Gemeindestraßen)	1.148.317.- DM (*1)	1.148.317.- DM
Personalausgaben	2.555.558.-DM (*1)	ca. 1.250.000.- DM (*3)
		-----
		2.840.406.- DM

(\*1) = Anlage 5.17 und 5.18 von Klageniederschrift;

(\*2) = BAB-Ausgaben; (\*3) = geschätzter Anteil für Fahrer und Müllwerker im Jahr;

*ABDRUCK !*

Aus der Gesamtsumme von ca. 2,8 Mio. DM für die Kosten der Benutzung der Müllfahrzeuge, einschließlich Fahrer und Müllwerker, ergibt sich bei einer Nutzung von 20 % zum Einsammeln der gelben Säcke ein Betrag von ca. 560.000.- DM, der als Gutschrift in die Müllgebührenkalkulation eingerechnet werden müßte.

Tatsächlich wird jedoch lediglich ein Betrag von ca. 250.000.- DM über die Verrechnung von BETRIEBSLEISTUNGEN der Haushaltsstelle 7203 (DSD) den Müllgebühren gutgeschrieben (vgl. Anlage 5.17 der Klageniederschrift), was noch nicht einmal 9 % der Gesamtsumme darstellt.

Hinweis: Die Vergleichszahlen für den Ansatz 1999 in der Gesamtsumme 320.000.- DM (1997 307.956.- DM) zeigen die Aufteilung in die Gutschrift von 260.000.- DM aus dem Bereich 7203 (DSD) und jeweils 30.000.- DM aus den Haushaltsstellen 6301 (Straßenunterhalt) und 7301 (Märkte etc.). Da für die Rechnung 1997 keine Aufspaltung der Einzelposten vorliegt, wurde eine proportionale Aufteilung für 1997 im Verhältnis der Zahlen von 1999 vorgenommen.

Nachdem mit dem Gutschriftbetrag auch nicht annähernd die Kosten für die tatsächliche Nutzung der Müllfahrzeuge zum Einsammeln der gelben Säcke gedeckt werden, ist auch diese für die Gebührenkalkulation relevante Verrechnung zu beanstanden.

Falls die Beklagte den Fakten und Ausführungen meiner Klageniederschrift und dieses Schreibens widersprechen sollte, so hat sie sämtliche Gegendarstellungen durch entsprechend nachprüfbare Beweismittel zu belegen.

Eine reine Bezugnahme auf Begründungen der Regierung von Unterfranken, die bisher ausnahmslos widerlegt wurden, müssen von vornherein als nicht ausreichend abgelehnt werden.

Die von mir nochmals dargelegten Fakten dokumentieren, daß der Grundbesitzabgabenbescheid der Beklagten vom 05.10.1998 nicht rechtens ist.

Meinen gestellten Anträgen ist somit stattzugeben.

gez. H [REDACTED]

Ich bitte um die Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens als Kurzmitteilung per Fax an Tel. 09721 / 32046 mit dem Dank für Ihre Bemühung.

Anlagen zu diesem Schriftsatz sind:

- Aktennotiz zur Besprechung im Baubetriebshof vom 02.05.2001
- 3 Abdrucke dieses Schreiben mit Aktennotiz als Anlage

# Abdruck

Stadt Schweinfurt • Postfach • 97420 Schweinfurt

Bayerisches Verwaltungsgericht  
Burkarderstraße 26

97082 Würzburg

Auskunft erteilt: Frau [REDACTED]  
Verwaltungsgebäude: Rathaus  
Hausadresse: Markt 1  
Zimmer-Nr.: [REDACTED]  
Telefon: (09721) [REDACTED]  
Telefax: (09721) [REDACTED]  
Geschäftszeichen: 60/13  
Datum: 01.06.2001

**Verwaltungsstreitsache [REDACTED] H [REDACTED] ./ Stadt Schweinfurt wegen Benutzungsgebühren (Abfallbeseitigung);  
W 8 K 01.346;  
zum Schreiben des Herrn H [REDACTED] vom 06.05.2001**

## Anlagen

- 3 Abdrucke dieses Schreibens
- 1 Lieferschein Baustoffrecycling Schweinfurt GmbH (Kopie)
- 1 Rechnung über das Einsammeln von Kunststoffabfällen. (Kopie)

Zu o.g. Schreiben nimmt die Stadt Schweinfurt wie folgt Stellung:

### Seite 3, zu II. Punkt 1. des Widerspruchbescheides

Die Stadt Schweinfurt hat bereits das von Herrn H [REDACTED] zitierte Urteil unter „zu 1)“ ausführlich kommentiert; nach den Marktbeobachtungen ist der Verbrennungspreis der GKS GmbH nicht als zu hoch anzusehen.

### Seite 5, zu II. Punkt 2 des Widerspruchbescheides

Herr H [REDACTED] ist Gebührenzahler für eine 120 l-Tonne. Die Ermittlung dieser Gebühr erfolgt durch die Division der voraussichtlichen Gesamtkosten durch die voraussichtlich zur Verfügung gestellte Gesamtliterzahl. Die Kosten pro Liter werden dann mit dem vom Gebührenzahler benutzten Tonnenvolumen multipliziert. Eine Aufteilung in fixe und variable Kosten erfolgt nicht. Wie das Gericht schon mehrfach entschieden hat, gibt es noch keine Verpflichtung der Aufteilung in fixe und variable Kosten. Somit sind die gesamten Berechnungen von Herrn H [REDACTED] nach unserer Ansicht hinfällig.

Grundsätzlich ist zu den Berechnungen von Herrn H [REDACTED] folgendes zu bemerken: Von unserer Seite wurde nie bestritten, dass die Kosten für die Biomüllentsorgung variable Kosten sind. Das geht schon aus den Berechnungen der 80 l-Einzeltonne sowie der 80- und 120 l-Gemeinschaftstonne hervor. Die variablen Kosten in der Kalkulation dieser Tonnen setzen sich aus den Rest- und Biomüllkosten zusammen.

E-Mail: [REDACTED]@schweinfurt.de

Internet: <http://www.schweinfurt.de>

Bankverbindung:  
Städt. Sparkasse Schweinfurt  
Nr. 372 (BLZ 793 500 00)

Auf der Haushaltsstelle 7201.3.6329/3 Wertstoff- und Sondermüllentsorgung werden auch Kosten gebucht, die von Seiten der Stadt Schweinfurt als fixe Kosten angesehen werden. Der von Herrn H. [REDACTED] als „im Restmüll enthaltene Wertstoffe“ bezeichnete Betrag setzt sich vermutlich zusammen aus den Buchungen auf Kostenstelle 3100 (Restmüll Stadt; 669,88 DM), Kostenstelle 3130 (Sperrmüll; 2.560,19 DM) und Kostenstelle 3115 (Wertstoffe US; 94.447 DM). Die Kostenstellen 3100 und 3130 zählen sowieso zu den variablen Kosten und werden im BAB und der Kalkulation entsprechend berücksichtigt. Die Kostenstelle 3115 ist ein durchlaufender Posten für den eine entsprechende Einnahme von der US-Army erzielt wird. Die Beträge darüber werden direkt der US-Army in Rechnung gestellt zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 3 % (1997: 97.076,64 DM; Einnahme auf Haushaltsstelle 7201.3.1121/6). Sie sind daher weder als fixe noch als variable Kosten aufzunehmen.

Die Kosten für Altpapier, Glas, Dosen, Problemabfall und Gartenabfall wurden von der Stadt zum damaligen Zeitpunkt als fixe Kosten angesehen, da die Abfuhr der fixen Standorte nach festen Touren erfolgte. Von signifikanten Schwankungen in der Anzahl der Standorte oder Mengen wurde bei der Kalkulation nicht ausgegangen. Allenfalls die Kostenstelle 3170 Wertstoffe (Ergebnis 1997: 136.763 DM) kann nach der damals vorgenommenen Einstufung als Posten in die variablen Kosten eingehen. Damit ergibt sich, dass der Anteil der variablen Kosten nicht, wie von Herrn H. [REDACTED] errechnet, 55,8 % ausmacht sondern nur 49,1 %. Damit liegen die variablen Kosten immer noch unter 50 %.

Die Behauptung, der Baubetriebshof würde Kosten „zu Gunsten der Benutzung der Gemeindestraßen“ verrechnen entspricht nicht den Tatsachen. Im Haushaltsplan steht zwar unter der Haushaltsstelle 7201.1.6795/2 eine Verrechnung an Unterabschnitt 6301 Gemeindestraßen, der aber nur für die Fälle vorgesehen ist, wenn Mitarbeiter des Straßenunterhalts als Müllwerker aushelfen müssen. Dies war 1997 nicht der Fall. Das Ergebnis der Haushaltsstelle 1997 von 1.148.317 DM teilt sich auf in 1.145.911 DM, die dem Unterabschnitt 7711 Baubetriebshof z.B. für Fahrzeuge und Fahrer und Kosten in Höhe von 2.406 DM, die an das Gärten- und Friedhofsamt für Leistungen zu zahlen waren.

#### Seite 7, zu II. Punkt 3 des Widerspruchbescheides

Im Widerspruch des Klägers geht es um das Jahr 1997. Die Zahl von 11.200 DM für die Bauschuttentsorgung ist dem Haushaltsansatz 1999 entnommen. Dazu ist folgendes zu sagen:

1. Die Zahl steht für ein Haushaltsjahr, um das es in dem Widerspruch nicht geht.
2. Die Zahl steht in einem Haushaltsansatz und stimmt mit der tatsächlichen Abrechnung nicht überein, da im Haushaltsansatz nur die Kostenerwartung geschätzt werden kann.

Im Haushaltsansatz 1997 waren für die Bauschuttentsorgung 9.500 DM eingesetzt. Das tatsächliche Abrechnungsergebnis betrug 4.975,73 DM. Insgesamt wurden in diesem Jahr 91 Bauschuttmulden auf Rechnung der Abfallwirtschaft zur Baustoffrecyclinganlage gefahren. Dies ist belegbar über Lieferscheine, von denen einer als Kopie beigefügt ist. Aus diesen Lieferscheinen erfolgte die Rechnungsstellung. Insgesamt ist eine Menge von 336,7 Tonnen angefallen. Bei einer Besucherfrequenz bis zu 50-Fahrzeugen pro Stunde ist diese Menge nicht außergewöhnlich.

Seite 8, zusätzliche Unzulässigkeit...

Rest- und Biomüll wird in der Stadt Schweinfurt mit mehr als einem Müllfahrzeug abgefahren. Die Berechnung mit einem Fünftel ist falsch.

Eine vereinfachte Berechnung (es müssten aus jeder Rechnung die Stunden genau ermittelt werden) des Anteils der Nutzung städtischer Müllfahrzeuge am Einsammeln der DSD-Leichtverpackungen würde folgendes ergeben:

6 Müllfahrzeuge x 52 Wochen Rest- und Biomüll = 312 Wochen

1 Müllfahrzeug x 9 Wochen Altpapier = 9 Wochen

1 Müllfahrzeug x 26 Wochen DSD-Leichtverpackungen = 26 Wochen

Sammelwochen gesamt = 347 Wochen

Anteil DSD Sammlung in %: 7,5

Nach der vereinfachten Berechnung ergibt sich nicht, wie von Herrn H [REDACTED] behauptet, ein Anteil von 20 %. Dies ist ein gravierender Unterschied. Bei einer Gesamtsumme von 2,8 Mio DM ergäbe sich bei 7,5 % nur ein Anteil von 210.000 DM, d.h. der Betrag wäre um 40.000 DM geringer als die Zahl, die von Herrn H [REDACTED] genannt wurde. Allerdings ist hier zu bemerken, dass eine Zahl von 250.000 DM auf der Haushaltsstelle „Betriebsleistungen an“ des Unterabschnitts 7203 in keinem Jahr zu finden ist. Vielmehr sind Zahlen von tatsächlichen Rechnungsergebnissen mit Zahlen aus Haushaltsvoranschlägen nicht vergleichbar, da Haushaltsvoranschläge bei der Stadt Schweinfurt ca. 1 Jahr vor dem rechtsgültigen Inkrafttreten des Haushalts gemacht werden müssen. Die tatsächliche Verrechnung für die Abfuhr von DSD-Leichtverpackungen im Jahr 1997 betrug 286.264 DM. Diese Zahlen sind durch Rechnungen, Fahrberichte und Stundenaufzeichnungen jederzeit zu belegen. Die Kopie einer der Rechnungen ist als Anlage beigelegt.

Wie dargelegt werden die angefallenen Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe jederzeit belegbar verrechnet. Die Behauptungen von Herrn H [REDACTED] in diesem Bereich entbehren jeder Grundlage.

Im Auftrag

[REDACTED]  
Verwaltungsoberamtsrat

Schweinfurt, den 16.01.2003

H  
97422 Schweinfurt

Vorab als Fax am 16.01.2003 an: 0931 / 41995299

Bayerisches  
Verwaltungsgericht Würzburg

Burkarderstraße 26

**97082 Würzburg**

**Verwaltungsstreitsache**

H, Schweinfurt

**gegen Stadt Schweinfurt**

**wegen Benutzungsgebühren (Abfallbeseitigung)**

**Az.: W 8 K 01.346**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 27.12.2002, zugestellt am 30.12.2002, wird zur Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung am 27. Januar 2003, 09.00 Uhr, wie folgt Stellung genommen.

Seit meinem Schreiben vom 06.05.2001 an das VG Würzburg erhielt ich noch zwei Schreiben zur Kenntnisnahme, die von der Beklagten an die Regierung von Unterfranken bzw. an das VG Würzburg gesandt wurden und zu denen ich bisher noch keine Stellung genommen hatte. Der Grund hierfür ist alleine die Tatsache, daß sowohl die Regierung von Unterfranken als auch die Beklagte in der Vergangenheit durch extrem verzögerte Antwortschreiben das bisherige Verfahren bereits erheblich verzögert haben und damit zurechnen war, daß auf jedes neue Schreiben von mir wiederum Monate bis zu einer Stellungnahme der Gegenseite vergehen würden. Da das wichtigste jedoch bereits in der Klageniederschrift und meinem Widerspruch enthalten ist, wurde im weiteren bis zur Festsetzung des Hauptverhandlungstermins gewartet. Die jetzt noch offenen Fragen sind gem. § 104 Abs. 1 VwGO in der mündlichen Verhandlung zu erörtern.

Nachfolgende Erklärungen werden lediglich zur Wahrung der Frist bereits jetzt abgegeben.

Zum Schreiben der Beklagten vom 28.02.2001 an die Regierung von Unterfranken, mir zugesandt vom VG Würzburg mit Anschreiben vom 11.06.2001:

Zu 1)

Die Beklagte bemängelt dazu, daß sich ein großer Teil meiner Begründung auf das Urteil vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 02. März 2000 stützt, und ich die für die Sachlage zutreffenden Teile auszugsweise zitiert habe.

Dazu ist lediglich festzustellen, daß höchstrichterliche Entscheidungen selbstverständlich nicht durch eigene Worte zu ersetzen sind, sondern genau so wortgetreu wiedergegeben werden sollen, wie sie klar und unmißverständlich im Urteil genannt wurden. Es wäre darüber hinaus auch absolut unüblich, einem der Rechtslage uneingeschränkt gültigen Urteil eigene Kommentare hinzuzufügen.

Die Beklagte stellt jedoch darauf ab, durch eine von ihr gewählte Interpretation die Fakten zu verschleiern.

Es wurde zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt, daß tatsächlich betriebsbedingte ansatzfähige Kosten zur Kalkulation der Müllgebühren herangezogen werden müssen. Dazu zählen natürlich auch an einen Dritten bezahlte Verbrennungskosten. Doch genau dazu hat der VGH in seinem Urteil klargestellt, daß auch die Kosten für Fremdleistungen nur soweit einbezogen werden dürfen, wie sie betriebsbedingt zur Leistungserstellung anfallen. Eben aus diesem Grund sind auch die Kosten für die Behandlung von Abfällen durch Dritte nur bis zu der Höhe ansatzfähig, wie diese für die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung entstehen. Jede weitere darüber hinausgehende Verrechnung von Kosten jeglicher Art - auch wenn diese der Beklagten rein formell in Rechnung gestellt werden – ist ein Verstoß gegen das Kostenüberdeckungsverbot gem. Art. 8 KAG.

Es kann daher nicht nachvollzogen werden, daß die Beklagte diese grundlegende Feststellung des BayVGH durch die irrige Meinung ignoriert, dieses gelte nur, wenn ein Mitglied eines Abfallzweckverbandes sich gegen den Abfallzweckverband wehrt, wenn dieser selbst wiederum ungedeckte Kosten einer Müllverbrennungsanlage in eine Verbandsumlage eingerechnet hat.

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, wird hierzu auf mein Schreiben vom 06.05.2001 an das VG Würzburg im vollen Umfang Bezug genommen.

Zu 2)

Auch hier versucht die Beklagte durch eigene Wortinterpretationen von der Tatsache abzulenken, daß bei variablen Kosten von über 50% eine Satzung, die nicht in der Lage ist, die mengenabhängigen Kosten leistungsangemessen zu verteilen, bereits aus diesem Grund unzulässig ist. Auch zu diesem Punkt wurde in meinem Schreiben vom 06.05.2001 an das VG Würzburg bereits ausführlich Stellung genommen. Deshalb wird im vollen Umfang darauf verwiesen.

Zu 3)

Zu der Bauschuttmenge, die sich bei den von der Beklagten angesetzten Kosten in Höhe von 11.200.- DM ergibt und die sich aus Kleinstmengen von Bauschutt zusammensetzen soll, die von Bürgern am Recyclinghof abgegeben werden, wurde gleichfalls in meinem Schreiben vom 06.05.2001 an das VG Würzburg bereits ausführlich Stellung genommen.

Das Schreiben der Beklagten vom 28.02.2001 an die Regierung von Unterfranken wurde von der Regierung zum größten Teil als Begründung in den Widerspruchsbescheid vom 11.04.2001 übernommen.

Da mit meinem Schreiben vom 06.05.2001 an das VG Würzburg sämtliche Begründungen des Widerspruchsbescheids zurückgewiesen wurden, wird nochmals auf mein Schreiben in vollem Umfang Bezug genommen.

Zum Schreiben der Beklagten vom 01.06.2001 an das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, mir zugesandt vom VG Würzburg mit Anschreiben vom 08.06.2001:

Auf der Seite 1 im ersten Abschnitt behauptet die Beklagte ohne jegliche Beweisvorlage, daß nach ihrer Marktbeobachtung der Verbrennungspreis der GKS GmbH als nicht zu hoch anzusehen sei.

Bei einem Vergleich der tatsächlichen Marktpreise und den „Verbrennungsgebühren“ wie sie an die Stadt Schweinfurt verrechnet werden, beweisen bereits die Zahlen aus den Geschäftsberichten der GKS GmbH und die veröffentlichten Zahlen der Beklagten, daß die GKS GmbH von den an sie gebundenen „Vertragspartnern“ ein wesentlich höheres Entgelt verlangt.

Da obendrein die in den Geschäftsberichten der GKS GmbH (von mir überprüft von 1993 bis 2001) ausgewiesenen Verbrennungspreise durch die interne Quersubventionierungen der Fernwärme nicht nach dem Kostendeckungsprinzip ermittelt werden, ist bewiesen, daß der verrechnete Verbrennungspreis der GKS GmbH völlig überhöht ist.

Und daran ändert auch kein Vergleich mit einer Müllverbrennungsanlage die eventuell noch höhere Verbrennungspreise verlangt. Denn die Ursache, daß vertraglich gebundene Kommunen immer höhere Verbrennungspreise bezahlen als die freien Anlieferer und diese somit auch noch subventionieren müssen, liegt vermutlich in den Verträgen selbst, zumindest wenn die Vertragspartner auch gleichzeitig Mitgesellschafter sind. Schließlich sind solche Miteigentümer natürlich daran interessiert, ihre Bauschulden möglichst rasch – und innerhalb der Dauer der Anlieferungsverträge - von den Bürgern getilgt zu bekommen, was gleichfalls aus den Geschäftsberichten der GKS GmbH unzweideutig hervorgeht.

Eine detaillierte Darlegung des Sachverhaltes (mit entsprechend auch als Grafiken aufbereitetem Zahlenmaterial) erfolgt im Erörterungstermin der Hauptverhandlung.

Auf der Seite 1 im zweiten Abschnitt behauptet die Beklagte, eine Aufteilung in fixe und variable Kosten gäbe es in der Müllgebührenkalkulation nicht.

Natürlich gibt es keine direkte Aufteilung der Müllgebühren in fixe und variable Gebühren, die dann von den Gebührenpflichtigen getrennt zu verrichten wären. Aber die fixen und variablen Kosten – von der Beklagten nach ihrem Ermessen aufgeteilt – fließen direkt in die Gebührenkalkulation ein. Unter Punkt 6) der Gebührenkalkulation „Ermittlung der Gebühr für die 80 l – Tonne und die Gemeinschaftstonne“ werden diese sogar explizit für die Berechnung einer Gemeinschaftstonne herangezogen.

Wie die Beklagte somit behaupten kann, eine Aufteilung in fixe und variable Kosten gäbe es nicht, zeigt allzu deutlich, daß die Beklagte mit Pauschalaussagen die Fakten vertuschen möchte.

Zu den weiteren Ausführungen muß nachfolgend bemerkt werden:

Die Beklagte gibt an, die Kosten für Altpapier, Glas, Dosen, Problemabfall und Gartenabfall zum damaligen Zeitpunkt als fixe Kosten angesehen zu haben, da die Abfuhr der fixen Standorte nach festen Touren erfolge.

Wie bereits in der Hauptverhandlung am 09.02.2000 im Protokoll festgehalten, versucht die Beklagte wiederholt mit Angabe falscher Tatsachen die Fakten zu verdrehen. Schon damals wurde zunächst behauptet, die Sachkosten unter „Wertstoffe“ in Höhe von 848.003.- DM (Rechnung 1996) seien die Kosten, die bei der Beseitigung von Kühlschränken, Fernseher, etc. entstünden. Erst als ich die Beklagtenvertreter darauf hingewiesen hatte, daß dieses der Unwahrheit entspricht, weil davon alleine 765.222.- DM für die Altpapierentsorgung gezahlt wurde, nahm der Vertreter der Beklagten diese Behauptung zurück. Doch auch der anschließende Versuch der Beklagten mißlang, derartige Kosten als Fixkosten zu deklarieren, da die Papiercontainer im Rahmen einer festen Route angefahren würden. Diese ursprüngliche Behauptung wurde gleichfalls revidiert, als ich die Beklagtenvertreter dazu aufgefordert hatte, dem Gericht zu bestätigen, daß diese Kosten nach dem jeweils angefallenen Gewicht in Rechnung gestellt werden und dieses auch über entsprechende Wiegescheine zu beweisen sei.

Daß die Beklagte erneut versucht die Tatsachen zu verschleiern, ist deshalb völlig unverständlich.

In den Rechnungen von 1997 (aus BAB), als Grundlage der Gebührenkalkulation 1998, sind in der Gesamtsumme „Wertstoffe“ in Höhe von 909.048.- DM unstrittig 766.814.- DM für die Altpapierentsorgung enthalten, die gleichfalls über die entsorgte Menge gemäß Wiegescheine verrechnet wurden.

Darüber hinaus liegen die Kosten der Biomüllentsorgung im Jahr 1997 bei 1.012.159.- DM (aus BAB). Auch dieser Bereich enthält unstrittig 842.662.- DM, die weitgehendst an ein Entsorgungsunternehmen gezahlt wurden, das für die Abholung beim Kompostwerk ca. 150.- DM/to dafür erhalten hat.

Daß die Verbrennungskosten in Höhe von 5.626.083.- DM variable Kosten sind, wird sicherlich auch die Beklagte nicht bestreiten wollen.

*ABDRUCK!*

Alleine die Gesamtsumme der absolut unstrittigen Anteile von variablen Kosten aus der BAB in Höhe von 7.235.559.- DM (766.814.- DM + 842.662.- DM + 5.626.083.- DM) ergibt bei den Gesamtausgaben in Höhe von 13.431.389.- DM einen Anteil von 53,8 %.

Eine weitere Diskussion über die von der Beklagten herangezogenen Beträge wie 669,88 DM, 2.560,19 DM etc. dürfte bei solch klaren Tatsachen gewiß hinfällig sein.

Auch die Beklagte wird wohl wissen, daß weitere Kosten wie z.B. die Verbrauchskosten der Fahrzeuge mit zunehmendem Müllaufkommen gleichfalls steigen, was in der Natur der Sache liegt. Schließlich hat auch ein Müllfahrzeug nur ein begrenztes Fassungsvermögen. Und die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, daß mit einer zunehmenden Anzahl von Fahrten von den Sammelstellen zur Müllverbrennung auch der dafür notwendige Kraftstoffverbrauch wächst.

Damit sollte die Beklagte akzeptieren, daß die variablen Kosten eben doch über 50% der Gesamtkosten liegen.

Aus diesem Grund erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zu den Ausführungen der Beklagten zu diesem Punkt.

Auf der Seite 2 im vorletzten und letzten Absatz versucht die Beklagte weiterhin den Vorwurf der unzulässigen Kostenverrechnung für eine nicht nachvollziehbare Bauschuttentsorgung zu entkräften.

Dazu muß folgendes erwidert werden:

Die Beklagte sagt, daß die Zahl von 11.200.- DM für die Bauschuttentsorgung aus dem Haushaltsansatz 1999 entnommen wurde, und es in dem Widerspruch nicht um dieses Haushaltsjahr geht.

Dieses ist sachlich richtig und beruht auf der Tatsache, daß auf der Haushaltsübersicht der Beklagten, auf der einzig die Gegenüberstellung der Ansätze 1999 und 1998 und die Rechnung von 1997 ersichtlich ist, kein direkter Hinweis zu finden war, zu welchem Ansatzjahr die unteren Eintragungen gehören (vgl. hierzu Anlage 5.19 der Klageniederschrift). Diese Ergänzung wurde anscheinend erst nachträglich hinzugefügt, so daß nicht erkennbar ist, zu welchem Ansatz diese Zahlen gehören. Diese Haushaltsübersicht ist jedoch für die Prüfung der Plausibilität des Ansatzes 1998 im Vergleich der tatsächlichen Rechnungszahlen 1997 wichtig, da als Kalkulationsgrundlage der Müllgebühren für 1998 die Zahlen aus dem Jahr 1997 herangezogen wurden.

Doch in den Ausführungen der Beklagten hierzu zeigt sich ein weiterer Widerspruch ihrer Darlegung. Für die Kalkulation des Jahres 1998 ist nämlich richtiger Weise der Haushaltsansatz 1998 in Höhe von 8.000.- DM zu nehmen, und nicht der von der Beklagten im Schreiben zitierte Haushaltsansatz von 1997.

Wenn jedoch das tatsächliche Abrechnungsergebnis für 1997 lediglich 4.975,73 DM war, wurde folglich in den Ansatz für das Jahr 1998 bewußt ein 60% höherer Betrag eingesetzt. Damit ist bewiesen, daß in der Kalkulation mit Zahlen gerechnet wurde, die die tatsächlichen Kosten bei weitem übersteigen.

*ABDRUCK!*

Daß die Beklagte mit einem derart überhöhten Betrag anscheinend grundsätzlich rechnet, zeigen nachfolgende Zahlen im Haushaltsansatz:

Ansatzjahr:	1997	1998	1999	2000	2001
Angesetzte Betrag:	9.500.- DM	8.000.- DM	11.200.- DM	13.000.- DM	13.000.- DM

Wenn die Beklagte das Abrechnungsergebnis von 1997 in Höhe von 4.975,73 DM als entlastenden Beweis heranziehen möchte, ist im Gegenzug bewiesen, daß im Ansatz bewußt mit überhöhten Kosten gerechnet wird, was eindeutig ein Verstoß gegen das Kostendeckungsgebot des KAG wäre.

Mit den vorgelegten Zahlen der Beklagten zu dem Abrechnungsergebnis der Bauschuttentsorgung wird die von mir vorgelegte Berechnung keinesfalls entkräftet, sondern muß lediglich in folgenden Punkten erneut erörtert werden.

Bei meiner Anfrage am 03.05.2001 bei der Bauschutt-Recycling-Schweinfurt GmbH wurde mir eine Gebühr von 17,50 DM / to genannt, die ich als Grundlage meiner weiteren Berechnung nehmen mußte.

Aus den von der Beklagten vorgelegten Zahlen ergibt sich ein Preis von 4.975,73 DM / 336,7 to = 14,78 DM / to. Dieser Preis liegt um ca. 15 % unter den von mir in der Rechnung benutzten Kosten, was im Umkehrschluß eine entsprechend noch höhere Bauschuttmenge für die Ansatzzahlen ergeben würde.

Bei der im Ansatz 1998 eingesetzten Zahl von 8.000.- DM errechnet sich somit eine Bauschuttmenge von ca.  $8.000 / 14,78 = 541$  to im Jahr.

Bei ca. 250 möglichen Tagen im Jahr, an denen Schweinfurter Bürger kleinere Mengen Bauschutt am Recyclinghof anliefern können, ergibt sich somit eine **durchschnittliche** Bauschuttmenge von ca. 2,16 to **pro Tag!**

Bei einem Fassungsvermögen von ca. 10 Liter eines normalen Abfallkübels und einem spezifischen Gewicht von ca. 2,0 kg/l errechnet sich daraus ein Kübelgewicht von ca. 20 kg.

Um eine Menge von ca. 2,16 to pro Tag an den Recyclinghof anliefern zu können, müßten **täglich ca. 108 Kübel Bauschutt** oder eine vergleichbare Anzahl von Wasch- und Toilettenbekken angeliefert werden. Bei einer Anlieferung mit einem PKW entspricht diese Menge ca. 25 – bis 30 PKW-Anfahrten täglich.

Auch der Hinweis der Beklagten, bei einer Besucherfrequenz bis zu 50 Fahrzeugen pro Stunde seien solche Mengen nicht außergewöhnlich, sind als entlastende Erklärungen völlig undienlich. Die Beklagte verschweigt nämlich, aus welchem Grund die meisten Besucher zum Recyclinghof fahren.

*ABDRUCK!*

Aus diesem Grund wurde von mir am 24.07.2001 in der Zeit von 09.20 – 11.55 Uhr vor dem Kompostwerk Schweinfurt eine Befragung aller Fahrer von Privatfahrzeugen durchgeführt. Bis auf eine Person waren alle anderen Personen bereit, mir Auskunft über den Anlaß ihrer Fahrt zum Kompostwerk zu geben.

Der 24.07.2001 war ein ganz normaler Wochentag, mit durchschnittlich schönem Wetter. Es wurde eine gut erreichbare Öffnungszeit des Kompostwerkes gewählt, damit auch möglichst viele Besucher anzutreffen sind.

In der gesamten Zeit von 2,5 Std. wurden insgesamt 72 private Fahrzeuge registriert, was ein durchschnittliches Fahrzeugaufkommen von ca. 29 Fahrzeuge/Stunde ergibt.

Während dieser Zeit waren jedoch nur zwei Fahrzeuge gekommen, die Bauschutt gebracht haben. Alle anderen Fahrzeuge hatten entweder Gartenabfälle, Biomüll, Sperrmüll und sonstige Abfälle gebracht oder sich Kompost geholt.

Die detaillierte Aufstellung zeigt die Tabelle mit der Auswertung in der Anlage zu diesem Schreiben.

Der gesamte Vorgang wurde mit einer Videokamera aufgezeichnet. Eine Kopie als VHS-Kassette wird dem Gericht in der Verhandlung übergeben.

Aus den gezeigten Tatsachen ergibt sich, daß auf Grund der Öffnungszeiten bei einer einfachen Hochrechnung mit allerhöchstens 15 Fahrzeugen/Tag zu rechnen ist, die tatsächlich Bauschutt anliefern. Da diese Zahlen jedoch sicherlich nicht in Wintermonaten und während den Ferienzeiten erreicht werden, liegt der Durchschnittswert auf jeden Fall erheblich darunter.

Den Behauptungen der Beklagten, ihre angesetzten Zahlen für die Bauschuttentsorgung seien plausibel, stehen die genannten Fakten entgegen.

Daß die Beklagte zur Untermauerung ihrer Behauptungen einen absolut Nichts aussagenden Wiegeschein über 3,60 to vorlegt aus dem noch nicht einmal hervorgeht aus welchem Zeitraum diese angelieferte Menge stammt, zeigt überdeutlich, daß die Beklagte nicht in der Lage ist, eine halbwegs plausible Erklärung abzugeben.

Ohne eine tatsächliche nachprüfbare und belegte Berechnung bleiben sämtliche Aussagen der Beklagten weiterhin zweifelhaft.

Auf der Seite 3 im Schreiben der Beklagten vom 01.06.2001 bezieht sich die Beklagte auf die beigelegte Kopie einer der Rechnungen für die Abfuhr von DSD-Leichtverpackungen, aus der völlig zusammenhanglos lediglich ein Gesamtbetrag von 33.283,80 DM ersichtlich ist. Falls es sich dabei um den Betrag für einen Abrechnungsmonat handeln sollte und es - wie die Beklagte in ihrem Schreiben festgestellt hat – keine signifikanten Schwankungen in der Anzahl der Standorte oder Mengen gibt, so würde sich bei einer Hochrechnung auf ein Jahr ein Betrag von 399.405,60 DM ergeben. Ein solcher Betrag ist nicht annähernd in irgendeinem Zusammenhang mit einer DSD-Gutschrift zu finden.

*ABDRUCK!*

Die Beklagte sollte sich deshalb darauf beschränken, in sich geschlossene und nachprüfbare Zahlen vorzulegen, bei der es jedem Beteiligten möglich ist, die vorgetragenen Schritte auch nachzuvollziehen.

Im übrigen sollte die Beklagte in der Lage sein, zumindest für ein Jahr die tatsächlichen Rechnungszahlen so zusammenzustellen, daß damit eine Billigkeitskontrolle durchgeführt werden kann. Obwohl die Beklagte über genaueste Abrechnungszahlen vom Jahr 1997 verfügt, stellt sie gleichfalls lediglich vereinfachte Berechnungen an und verweist nur darauf, daß ihre überschlägige Berechnung jedoch jederzeit zu belegen sei.

Die Beklagte ist deshalb dazu aufzufordern, zum mündlichen Erörterungstermin konkrete Berechnungszahlen vorzulegen.

In dem Zusammenhang muß auch nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Kalkulation der Müllgebühren für das Jahr 1998 und den Folgejahren alleine auf einer Hochrechnung von Annahmen beruht, bei der es ausschließlich um eine Prognose geht, ob die Überschüsse aus den Vorjahren auch tatsächlich in den Folgejahren abgebaut werden.

Das im KAG festgelegte Kostendeckungsprinzip besteht aber zum Schutz des Bürgers vor einer unerlaubten Kostenüberdeckung bei Gebühren, die im Benutzungszwang erhoben werden.

Seitdem der Widerspruch eingelegt wurde, hat die Beklagte bis heute keine echte aber sicherlich notwendige Globalkalkulation vorgelegt, mit der zumindest im nachhinein geprüft werden kann, ob die zunächst „gegriffenen“ Gebührensätze auch gerechtfertigt und die Abgabensätze objektiv richtig, d.h. nicht zu hoch waren und zu keiner unzulässigen Aufwandsüberdeckung geführt haben.

Eine solche auf den Zeitpunkt des Gebührenerlasses zurückbezogene Nachkalkulation hat bisher nicht stattgefunden bzw. wurde von der Beklagten bisher nicht als Beweismittel vorgelegt.

Durch eine fehlende Globalkalkulation ist noch nicht einmal nachprüfbar, ob die bis 1997 aufgelaufenen Gebührenüberschüsse aus den Vorjahren auch tatsächlich an die Gebührenschuldner zurückgeflossen sind.

*ABDRUCK!*

Zusammenfassend werden zu der Verhandlung am 27. Januar 2003 nochmals folgende Anträge gestellt:

- 1) Der Abgabenbescheid der Beklagten vom 05.10.1998 für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Schweinfurt ist aus materiell-rechtlichen Gründen als nichtig bezüglich der Müllgebühren zu erklären, da die Einwände gegen die rechtliche Zulässigkeit ausreichend begründet sind. Die tatsächlichen Müllgebühren sind neu zu berechnen.
- 2) Der Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 11.04.2001 ist aufzuheben.
- 3) Die zu viel in Rechnung gestellten Müllgebühren sind von der Beklagten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abgabenbescheid für die gesamte bisherige Gültigkeitsdauer nebst 4% Zinsen zurückzuzahlen. Ebenso sind die Kosten für den Widerspruchsbescheid von der Regierung von Unterfranken nebst 4% Zinsen zurückzuzahlen.
- 4) Der Beklagten sind unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Kosten des Rechtsstreites gem. § 161 Abs. 3 VwGO aufzuerlegen, da ich vor Klageerhebung mit einer Bescheidung rechnen durfte.

Damit der Sachverhalt auch endgültig geklärt werden kann, sind der Beklagten bis zur Verhandlung die Herbeischaffung folgender Unterlagen bzw. die Abgabe von entsprechenden Erklärungen aufzuerlegen:

- A) Die Beklagte hat in der Funktion als Gesellschafter der GKS GmbH und durch die Oberbürgermeisterin als Vorsitzende der Gesellschafterversammlung eine detaillierte Kalkulation des Verbrennungspreises vorzulegen, bei der eine Aufteilung der Kosten in die Bereiche Kohle/Fernwärme und Müllverbrennung ersichtlich ist.
- B) Da ich 11.10.2000 dem Finanzamt Schweinfurt meine Kontrollübersicht über die Bilanzzahlen der GKS GmbH aus den Geschäftsjahren 1994 bis 1999 vorgelegt habe, mit der eine eventuelle Unzulässigkeit der Abschreibung in der angesetzten Höhe geprüft werden kann, ist von der Beklagten eine Erklärung abzugeben, ob gegen die GKS GmbH auf Grund meiner Meldung Ermittlungen laufen oder eingeleitet sind.
- C) Falls die Beklagte sich zu einer Aussage hierzu weigert, ist im Amtshilfverfahren beim Finanzamt Schweinfurt oder bei der Oberfinanzdirektion in Nürnberg zu erfragen, ob es irgendwelche Ermittlungen gegen die GKS GmbH auf Grund meiner Mitteilung eingeleitet wurden.

Meine Auswertungen der Geschäftsberichte der GKS GmbH und die sich daraus ergebenden Schlüsse werde ich im Erörterungstermin vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H [REDACTED]

PS: Dieses Schreiben geht zunächst als Fax vorab an das VG. Das Original und die Abdrucke folgen auf dem Postweg.

Anlagen zu diesem Schriftsatz sind:

- Auswertung der Besucherbefragung am Kompostwerk Schweinfurt
- 3 Abdrucke dieses Schreiben mit Anlage